

Sitzungsbericht

Nr. 128	Ausgegeben in Bonn am 5. Oktober 1954	1954
---------	---------------------------------------	------

128. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 1. Oktober 1954 um 10.00 Uhr

Vorsitz Bundesratspräsident Altmeier
Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen
und Wiederaufbau

Nordrhein-Westfalen:
Arnold, Ministerpräsident
Dr. Flecken, Minister der Finanzen
Dr. Middelhauve, Minister für Wirtschaft
und Verkehr und Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Anwesend:

Rheinland-Pfalz:
Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern
und Sozialminister
Dr. Nowack, Minister für Finanzen
und Wiederaufbau
Becher, Minister der Justiz
Dr. Finck, Minister für Unterricht
und Kultus

Baden-Württemberg:
Dr. Gebhard Müller, Ministerpräsident
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Frank, Finanzminister

Schleswig-Holstein:
Dr. Schaefer, Finanz- und Justizminister

Bayern:
Dr. Ehard, Ministerpräsident
Zietsch, Staatsminister der Finanzen
Dr. Seidel, Staatsminister für Wirtschaft und
Verkehr
Dr. Weinkamm, Staatsminister der Justiz
Stain, Staatssekretär

Von der Bundesregierung:
Bundesminister Hellwege
Bundesminister Storch
Bundesminister Kaiser
Bundesminister Dr. Dr. Oberländer
Bundesminister Dr. Würmling

Berlin:
Dr. Dr. Schreiber, Regierender Bürgermeister
Dr. Haas, Senator für Finanzen und
für Bundesangelegenheiten

Bremen:
Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister
Ehlers, Senator für Inneres
Dr. Nolting - Hauff, Senator für Finanzen
van Heukelum, Senator für Arbeit

Tagesordnung:

Ansprache des Bundesratspräsidenten . . . 232 C
Hellwege, Bundesminister für Ange-
legenheiten des Bundesrates . . . 234 D

Berichtigung des Berichtes über die
127. Sitzung . . . 235 B

Geschäftliche Mitteilungen . . . 235 C

Zur Tagesordnung . . . 235 D

Hamburg:
Dr. Sieveking, Präsident des Senats und
Erster Bürgermeister
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter
der Freien und Hansestadt
Hamburg bei der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des
einheitlichen Gefüges der Bezüge im öffent-
lichen Dienst (Vorläufiges Besoldungs-
rahmengesetz) (BR-Drucks. Nr. 272/54) . . 236 A
Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . 236 A
Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) 237 B, 239 C
Dr. Weber (Hamburg) . . . 238 D
Hartmann, Staatssekretär im Bundes-
ministerium der Finanzen . . 239 A, 240 A

Hessen:
Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen

Niedersachsen:
Albertz, Sozialminister
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
von Kessel, Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Beschlußfassung: Annahme von Än-
derungen, im übrigen keine Einwendungen
nach Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer
Entschließung . . . 240 B

- (A) Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 283/54) 240 C
- Beschlußfassung: Annahme einer Änderung, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 240 C
- Entwurf eines **Ersten Gesetzes zur Durchführung des Art. 134 des Grundgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 271/54) 240 C
- Zietsch (Bayern), Berichterstatter 240 C
- Beschlußfassung: Der Gesetzentwurf wird dem Finanzausschuß als federführenden Ausschuß und dem Rechtsausschuß und dem Innenausschuß als beteiligte Ausschüsse zur Beratung überwiesen 241 A
- Entwurf einer **Verordnung über die Gewährung eines Pauschbetrags für Betriebsausgaben bei Einkünften aus freier Berufstätigkeit** (BR-Drucks. Nr. 281/54) 241 A
- Dr. Nolting-Hauff (Bremen),
Berichterstatter 241 B
- Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz) 241 C
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 241 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. 241 D
- (B) Entwurf einer **Neunten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (9. LeistungDV-LA)** (BR-Drucks. Nr. 291/54) 241 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG 241 D
- Entwurf einer **Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr** (BR-Drucks. Nr. 275/54) 241 D
- Dr. Nolting-Hauff (Bremen),
Berichterstatter 242 A
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 242 C
- Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) 242 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden. Annahme einer Entschließung 243 A
- Entwurf einer **Verwaltungsanordnung über die Richtlinien zum Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr für das Kalenderjahr 1953** (BR-Drucks. Nr. 282/54) 243 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 108 Abs. 6 GG 243 B
- Entwurf einer **Zwanzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen** (BR-Drucks. Nr. 270/54) 243 B
- Beschlußfassung: Keine Bedenken nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 mit der Maßgabe, daß die vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden 243 B
- (C) Entwurf einer **Einundzwanzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen** (BR-Drucks. Nr. 288/54) 243 B
- Beschlußfassung: Keine Bedenken nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 243 B
- Entwurf einer **Sechsten Verordnung über Zollarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** (BR-Drucks. Nr. 280/54) 243 C
- Beschlußfassung: Keine Bedenken nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 243 C
- Bundshaushaltsrechnungen für das Rechnungsjahr 1949 (21. September 1949 bis 31. März 1950) und 1950** (BR-Drucks. Nr. 49/54) 243 C
- Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter) 243 C
- Zietsch (Bayern) 244 A
- Beschlußfassung:
1. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 83 der Reichshaushaltsordnung 244 C
 2. Genehmigung der vom Bundesrechnungshof festgestellten Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung. Im übrigen werden die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes, zu den Bundshaushaltsrechnungen bis auf die Vorbehalte für erledigt erklärt 244 C
 3. Den Ausführungen des Bundesrechnungshofes in den Bemerkungen zu den Bundshaushaltsrechnungen zum Fehlbetrag 1949 wird nicht zugestimmt; die Stellungnahme wird insoweit bis zur Beratung der Bundshaushaltsrechnung 1951 vorbehalten 244 C
 4. Der Bundesregierung wird wegen der Bundshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1949 und 1950 gemäß § 108 der Reichshaushaltsordnung Entlastung erteilt 244 D
- Benennung eines **Mitgliedes für den Bundesschuldenausschuß** (BR-Drucks. Nr. 263/54) 244 D
- Beschlußfassung: Ministerialdirigent Thiel (Nordrhein-Westfalen) wird als Mitglied des Bundesschuldenausschusses wieder benannt 244 D
- Überlassung der Grundstücke Briennerstr. 9 und Ottostr. 10 in München an den Freistaat Bayern zur Verwendung für Tauschzwecke** (BR-Drucks. Nr. 274/54) 244 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gem. § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen 245 A
- (D)

- (A) **Verkauf der restlichen Teilfläche des ehemaligen Heereszeugamtes in Ulm, Söflingerstraße 96, an die Firma Telefunken, Gesellschaft für drahtlose Telegraphie mbH in Berlin-SW 61, Mehringdamm 32-34** (BR-Drucks. Nr. 296/54) 245 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gem. § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen . . . 245 A
- Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften v. 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation) (BR-Drucks. Nr. 268/54) . . . 245 A
- Farny (Baden-Württemberg),
Berichterstatter 245 B
- Beschlußfassung: Annahme einer Änderung; im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 245 B
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich-Niederländischen Regierung über den kleinen Grenzverkehr** (BR-Drucks. Nr. 266/54) . . . 245 B
- Dr. Seidel (Bayern) 245 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG 245 D
- (B) Entwurf einer Verordnung über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge und Jugendhilfe (BR-Drucks. Nr. 289/54) 245 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG 245 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll über den Handel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ceylon betreffende allgemeine Fragen vom 22. November 1952 sowie zu dem Ergänzungsprotokoll zu diesem Protokoll vom 29. Januar 1954 (BR-Drucks. Nr. 278/54) 246 A
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 246 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Abwicklung der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft und der Errichtung eines Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft (Gesetz über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft) (BR-Drucks. Nr. 312/54) 246 A
- Dr. Seidel (Bayern), Berichterstatter . . . 246 A
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 247 C
- Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft 247 D
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 248 B

- (C) Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 128a der Gewerbeordnung (BR-Drucks. Nr. 265/54) 248 B
- Beschlußfassung: Zustimmung mit der Maßgabe, daß die angenommene Berlin-Klausel eingefügt wird 248 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (BR-Drucks. Nr. 292/54) 248 C
- Beschlußfassung: Annahme von Änderungen; im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 248 C
- Entwurf eines Gesetzes über das Seelotswesen (BR-Drucks. Nr. 300/54) 248 D
- Ahrens (Niedersachsen) 248 D
- Dr. Bergemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr 249 A
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 249 C
- Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 285/54) 249 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG 249 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung von Mehrbeträgen an alte Rentner in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Neufestsetzung des Beitrages in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeitslosenversicherung (Renten-Mehrbetrags-Gesetz-BMG-) (BR-Drucks. Nr. 298/54) 249 D
- van Heukelum (Bremen),
Berichterstatter 249 D
- Albertz (Niedersachsen) 251 A
- Storch, Bundesminister für Arbeit 251 C
- Beschlußfassung: Annahme von Änderungen; im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 252 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BR-Drucks. Nr. 273/54) . . . 252 C
- van Heukelum (Bremen),
Berichterstatter 252 C
- Dr. Troeger (Hessen) 253 D
- Beschlußfassung: Annahme von Änderungen; im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 254 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen und Ersatzkassen (BR-Drucks. Nr. 295/54) 254 B
- Beschlußfassung: Annahme von Änderungen; im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 254 B
- (D)

- (A) Entwurf einer Verordnung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (BR-Drucks. Nr. 297/54) 254 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die beschlossenen Änderungen Berücksichtigung finden 254 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik vom 12. November 1953 über Patente für gewerbliche Erfindungen (BR-Drucks. Nr. 276/54) 254 C
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 254 C
- Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien vom 21. Juli 1954 über gewisse Rechte auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts (BR-Drucks. Nr. 277/54) 254 D
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 254 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (BR-Drucks. Nr. 287/54) 254 D
- Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 254 D
- (B) Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 255 B
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 9/54) 255 B
- Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 255 B
- Entwurf einer Verordnung über die Saatgut- anerkennung von Winterroggen und Winterweizen der Ernte 1954 (BR-Drucks. Nr. 286/54) 255 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG. 255 C
- Abberufung und Neuwahl eines Vertreters der obersten Landesbehörden im Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide- und Futtermittel (BR-Drucks. Nr. 293/54) 255 C
- Beschlußfassung: Herr Senatssyndikus Dr. Glässig wird anstelle von Regierungsdirektor Dr. Völz als Mitglied bestimmt 255 C
- Wahl eines neuen Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen 255 D

Beschlußfassung: Herr Senator Dehnkamp (Bremen) wird zum Präsidenten gewählt 255 D

Nächste Sitzung: 255 D

Die Sitzung wird um 10.06 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Altmeier, eröffnet.

Präsident **ALTMEIER**: Meine Herren! Ich eröffne die 128. Plenarsitzung des Deutschen Bundesrates. Indem ich das mir durch Ihre Wahl vom 23. Juli ds. Js. übertragene Amt des Präsidenten des Deutschen Bundesrates in der heutigen 128. Plenarsitzung auch öffentlich übernehme, möge das erste Wort die Versicherung sein, daß ich mich bei der Führung der Geschäfte nach bestem Wissen und Gewissen jener Objektivität befleißigen werde, die der Verantwortung des Amtes entspricht und die alle meine Amtsvorgänger in gleichem Maße ausgezeichnet hat.

Meine Herren! Ich bitte, es nicht als routinemäßige Geste, sondern als ehrliche Verpflichtung zu werten, wenn ich daran vor allem den Dank aller Mitglieder des Bundesrates an meinen verehrten Amtsvorgänger, Herrn Ministerpräsidenten **Dr. Zinn**, anschließe für die Arbeit, die er in dem zurückliegenden Jahr geleistet hat. Die aus der jahrelangen Zusammenarbeit in diesem Hause entstandene gute — ich möchte fast sagen — persönliche Atmosphäre gestattet mir, auszusprechen, wie sehr wir seine sichere Hand bei der Leitung der Sitzungen und seine ruhige Sachlichkeit bei der Führung der Geschäfte zu schätzen wissen. Dafür danke ich Herrn Ministerpräsidenten **Dr. Zinn** noch einmal in besonderer Weise.

Dieser Dank gilt zugleich den Herren Vizepräsidenten, Schriftführern und Ausschußvorsitzenden, wie ich auch ein Wort des Dankes und der Anerkennung für die verantwortliche Arbeit der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Deutschen Bundesrates bei einer Gelegenheit wie der heutigen gern ausspreche.

Namens des Hauses begrüße ich die Herren Mitglieder der Bundesregierung und danke ihnen für ihre Anwesenheit in der heutigen Sitzung mit dem Wunsche, daß sich die Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung und Bundesrat immer fruchtbarer gestalten möge. Ich freue mich besonders über die Anwesenheit des Herrn Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates. Es ist mir bei dieser Gelegenheit ein Anliegen, Ihnen, Herr Minister Hellwege, für Ihr stetes Bemühen und die vielen guten Dienste für die Arbeit des Bundesrates zu danken.

Meine Herren! Ich möchte mich der nun langsam zur ständigen Übung gewordenen Aufgabe nicht entziehen und einen Überblick über die im vergangenen Jahre geleistete Arbeit geben. Das hinter uns liegende 5. Jahr des Bundesrates fällt mit dem 1. Jahr der Legislaturperiode des 2. Deutschen Bundestages zusammen. Durch die Neuwahl des Bundestages hat die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften eine zeitliche Unterbrechung erfahren. Aus diesem Grunde hat im 5. Jahr der äußere Umfang der Arbeiten des Bundesrates — gemessen an der Zahl der Plenarsitzungen und der

(C)

(D)

(A) zu behandelnden Gesetzentwürfe — einen etwas geringeren Umfang angenommen als in früheren Jahren. Gleichwohl war die Zahl der von der Bundesregierung dem Bundesrat zugeleiteten Gesetzesvorlagen mit 110 und die Zahl der Verordnungsentwürfe mit 161 im Verhältnis zu der Gesamtzahl der seit Bestehen des Bundesrates zugeleiteten Vorlagen — nämlich 593 Gesetzentwürfen und 729 Verordnungen — immer noch beachtlich.

Meine Herren! Ich bitte, mich in der Aufstellung dieses Zahlenbildes nicht mißzuverstehen. Wir alle sahen und sehen den Wert und den Sinn unserer Arbeit ja nicht darin, eine möglichst große Zahl von Gesetzen und Verordnungen zu verabschieden, sondern mit der Mindestzahl wirklich guter und brauchbarer Gesetze die Voraussetzungen für das einwandfreie Funktionieren von Verwaltung und Rechtsprechung zu schaffen.

Die gesetzgeberischen Arbeiten des Bundestages kamen verhältnismäßig langsam in Gang, so daß die Zahl der im 2. Durchgang zu behandelnden Gesetzentwürfe mit 64 im abgelaufenen Jahr verhältnismäßig gering war. Der Vermittlungsausschuß, der in der Zeit vom 7. 9. 1949 bis 31. 7. 1954 insgesamt 72 mal angerufen worden ist, wurde in der Zeit seit September 1953 nur zweimal angerufen. Wenn die Zahl der Plenarsitzungen im Jahre 1953/54 infolge der neuen Legislaturperiode des Bundestages mit 13, bei einer Gesamtzahl seit September 1949 von 130, die geringste seit Bestehen des Bundesrates war, so haben andererseits die Ausschüsse immerhin 110 Sitzungen abgehalten. Die Gesamtzahl der Ausschusssitzungen seit Beginn der Tätigkeit des Bundesrates, also einschließlich der erwähnten 110 Sitzungen, beläuft sich auf nicht weniger als 1 150.

(B) Das hört sich alles sehr nüchtern an und ist zweifellos wenig geeignet, so etwas wie Effekt in der großen Öffentlichkeit zu erzielen. Ohnehin war gerade in der letzten Zeit hier und dort oftmals zu hören, daß der **Bundesrat** in seiner verfassungsmäßigen Struktur eine **Fehlkonstruktion** sei oder daß er sich zu einem **Tummelplatz der Ministerialbürokratie der Länder** entwickelt habe und — allzu spürbar auf die Ansprechbarkeit der öffentlichen Meinung abgestellt — auch geeignet sei, zum Nachteil des Staatsbürgers die Inkraftsetzung dringend erwarteter gesetzlicher Vorschriften zu verzögern. Allerdings bleibt bei näherem Hinsehen als Beweis für solche summarischen und unbelegbaren Behauptungen im Grunde nur die dann und wann erfolgte Anrufung des Vermittlungsausschusses übrig.

Wenn aber irgendeine Einrichtung des Gesetzgebungsverfahrens — das darf bei einer Gelegenheit wie heute hier klar ausgesprochen werden — sich in der Verfassungspraxis bewährt hat, dann ist es gewiß und in erster Linie gerade der **Vermittlungsausschuß**. Denn seine Arbeit hat in so gut wie allen Fällen seiner Anrufung immer zu brauchbaren Ergebnissen in verhältnismäßig kurzer Zeit geführt, und die Bundesgesetzgebung ist durch seine Tätigkeit gerade in rechtspolitisch besonders wichtigen Fragen zweifellos sichtbar verbessert worden. Im übrigen sind die dem Bundesrat im Grundgesetz zur Behandlung von Gesetzesvorlagen eingeräumten Fristen wirklich nicht dazu angetan, den Gang der Gesetzgebung zu verlangsamten. Finden wir doch manchmal in der prak-

tischen, sich drängenden Arbeit unseres Hauses die (C) Lage des Deutschen Bundestages geradezu beneidenswert, der nämlich bei seinen Beratungen nicht in die Zwangsjacke fester Fristen gepreßt ist.

Sie, meine Herren, werden in den letzten Tagen und Wochen ebenso wie ich manche Eingabe erhalten haben, die den Wunsch nach dem baldigen Inkrafttreten dieses oder jenes wichtigen Gesetzes zum Inhalt hat. Dies gilt in erster Linie für das **Gesetz zur Neuordnung von Steuern**, das ja unter dem Schlagwort der „großen Steuerreform“ aus begreiflichen Gründen die Öffentlichkeit in besonderem Maße beschäftigt. Aber auch das Verkehrsfinanzgesetz und das Straßenentlastungsgesetz — also die grundlegenden Gesetzentwürfe, die den Interessenausgleich von Straße und Schiene anstreben — sind in diesem Zusammenhang zu nennen. Zu diesen Gesetzen — gerade auch zur „großen Steuerreform“ — darf ich aber ausdrücklich feststellen, daß sich der Bundesrat der ihm verfassungsmäßig zukommenden Beratung der Gesetzentwürfe im 1. Durchgang innerhalb der knappen 3-Wochenfrist bei der Steuerreform bereits am 9. 4. 54 und bei den Straßengesetzen am 7. 5. 1954 entledigt und seine Auffassungen hierzu in einer für die praktische Arbeit des Bundestages klaren und verwertbaren Weise zum Ausdruck gebracht hat. Ich darf in dieser Stunde dem Wunsche Ausdruck geben, daß der Bundesrat recht bald Gelegenheit erhalten wird, abschließend zu den Beschlüssen des Bundestages in diesen Materien im 2. Durchgang Stellung zu nehmen.

(D) Meine Herren, so unnötig es ist, uns selbst gegenseitig nach 5 Jahren praktischer und fruchtbarer Tätigkeit von der Zweckmäßigkeit unserer Arbeit zu überzeugen, so nötig ist es, doch einmal der Frage nachzugehen, warum der Bundesrat nicht immer die **Resonanz in der Öffentlichkeit** findet, wie man es in Anbetracht seiner politischen und gesetzgeberischen Funktionen erwarten könnte. Der Grund ist meines Erachtens darin zu suchen, daß **Stellung und Aufgaben des Bundesrates** noch **weithin verkannt** werden. Wenn gewiß der Bundesrat das Organ ist, in dem die Interessen der Länder gegenüber den anderen Bundesorganen zum Ausdruck und zur Geltung kommen sollen, so ist er doch ein echtes Bundesorgan, und es hat sich in unserer Arbeit niemals darum gehandelt, eigensüchtige Länderinteressen im Streit der Länder untereinander oder im Streit der Länder mit dem Bund durchzusetzen, sondern stets nur darum, als wirkliches Bundesorgan die Wahrnehmung der Länderinteressen in eine echte Synthese zu bringen mit der Sicht der Dinge vom Bund her. Ich glaube, zu der Feststellung befugt zu sein, daß wir hier niemals die Interessen des Teiles dem Wohl des Ganzen übergeordnet haben. Wir waren vielmehr immer bereit, dem Bunde zu geben, was er billigerweise zur Wahrnehmung seiner Aufgaben fordern konnte. Denn die Entscheidungen in diesem Raume werden von Politikern und nicht von Bürokraten getroffen; von Politikern, deren Verantwortungsbewußtsein in langer parlamentarischer Arbeit gewachsen ist und — für einen beachtlichen Teil der Mitglieder dieses Hauses darf ich hinzufügen — von Politikern, die an der Grundlegung der föderativen Ordnung der Bundesrepublik initiativ und maßgeblich mitgewirkt haben. Das sollten die Kritiker des Bundesrates nicht vergessen.

(A) Zweifellos beginnt die Arbeit des Bundesrates nach Zustellung der Vorlagen in den Länderministerien, intensiviert sich in den Ausschüssen und reift zu konkreten Beschlüssen in den Länderkabinetten heran, wobei doch schon vielfach in diesem Zeitpunkt die Fühlungnahme mit den anderen Ländern hergestellt ist. Der Schlußstrich wird dann hier in den **Plenarsitzungen** gezogen, für die sich ein **nüchterner und leidenschaftsloser Stil** herausentwickelt hat, der sich naturgemäß von der oft gefühlbetonten parlamentarischen Diskussion abhebt. Was in den einzelnen **Beschlüssen des Bundesrates an gesetzestechnischer Genauigkeit, an verfassungsmäßiger Erfahrung und an abgewogener politischer Erkenntnis** enthalten ist, bleibt so den Außenstehenden meistens verborgen, und häufig genug nimmt die Öffentlichkeit lediglich das fertige Arbeitsergebnis schlicht zur Kenntnis.

Meine Herren! Wer den **föderativen Aufbau unserer Bundesrepublik** aus staatspolitischen Notwendigkeiten bejaht, darf an der Institution des Bundesrates nicht rütteln lassen. Ich weiß mich in glücklicher Übereinstimmung mit allen meinen Amtsvorgängern, von denen gerade Herr Ministerpräsident Dr. Ehard noch letzthin festgestellt hat, „ein aufrüttelndes Anzeichen der immer mehr erwachenden antiföderalistischen Tendenz sei nicht zuletzt die Wahrnehmung, daß dauernd am föderalistischen Kernstück des Grundgesetzes — nämlich am Bundesrat — gebohrt“ werde; und „jeder Versuch, die gegenwärtige Gestalt des Bundesrates umzuformen, stelle einen unzulässigen Eingriff gegen die **Schutzmauer des Föderalismus** dar.“ Der Bundesrat hat sich — das darf ich hier feststellen — in keinem einzigen Fall der verfassungsmäßigen Mitwirkung bei Gesetzesvorlagen entzogen. Er hat im Gegenteil in überaus ersprießlicher Weise seine Sachkunde zur Verfügung gestellt, so daß ich keine Notwendigkeit erkenne, ihn davon auszuschließen — was ohnehin das Grundgesetz als unzulässig verbietet — oder ihn auf irgendeinem Wege — ich kann mir Hinweise ersparen — etwa zu umgehen. Auch das darf einmal ausgesprochen werden in einer Zeit, wo angeblich wohlmeinende oder absichtlich übelwollende Reformisten die Geister zu verwirren drohen.

Der Bundesrat beschränkt sich selbstverständlich auf die Wahrnehmung seiner verfassungsmäßigen Rechte, der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes, so wie sie in Artikel 50 GG umschrieben und in zahlreichen Einzelvorschriften näher präzisiert sind. Er weiß genau, daß er an der eigentlichen Regierung, das heißt an der Leitung der Staatsgeschäfte nicht beteiligt ist. Dies ist Sache der Bundesregierung, die dafür dem Bundestag Verantwortung schuldet. Der Bundesrat weiß aber ebenso, daß in der **bundesstaatlichen Ordnung der Pulsschlag der Bundesrepublik** nicht ohne Auswirkungen auf die Länder bleiben kann; eine Erkenntnis der das Grundgesetz in **Artikel 53** Rechnung trägt, wenn es vorschreibt, daß der **Bundesrat von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten** ist. Soweit ich sehe, haben meine beiden letzten Amtsvorgänger in ihren Antrittsreden gerade der Interpretation dieser Verfassungsvorschrift ein besonderes Gewicht beigelegt. Ich kann mich darauf beziehen und daher kurz fassen in der Feststellung, daß diese Vor-

schrift der Bundesregierung die Verpflichtung auferlegt, den Bundesrat von sich aus über alle Entscheidungen amtlich zu informieren, die für das Schicksal des Volkes von Bedeutung sind, ohne daß es etwa einer ausdrücklichen Anfrage in diesem oder jenem konkreten Einzelfall bedarf. In dieser Vorschrift des Artikels 53 Satz 3 GG sind alle Möglichkeiten der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern eingeschlossen.

Ich habe gelegentlich meines jüngsten Besuches mit dem Herrn Bundeskanzler über die Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung und Bundesrat gesprochen, wie sie sich gerade aus Artikel 53 Absatz 3 GG ergibt und habe die Überzeugung, daß sie sich in einem Geiste abspielen wird, der den Beziehungen zwischen Bund und Ländern förderlich ist. Wir waren uns darüber einig, die Vorschriften der Verfassung in einem solchen Geiste anzuwenden, hingegen nicht mit der Elle der Rabulistik zu messen. Darunter möchte ich auch verstanden wissen, daß diese vom Grundgesetzgeber gewollte **Information** über Maßnahmen der Bundesregierung mit einer gewissen Regelmäßigkeit und vor allem **rechtzeitig** erfolgt, so daß nicht nur Überraschungen ausgeschaltet, sondern auch unnötige Verstimmungen vermieden werden. Sind es doch oft die Unwägbarkeiten, die das politische Leben so sehr belasten können.

Meine Herren! In einem entscheidungsreichen Augenblick der deutschen Geschichte beginnt der Bundesrat das 6. Jahr seiner Arbeit; in einer Stunde, da in den Beratungen der **Londoner Konferenz** grundlegende weltpolitische Fragen um den Frieden und die Sicherheit Europas vor der Entscheidung stehen, Fragen, bei denen es zugleich um die Stellung unseres Volkes als gleichberechtigtes Glied in der großen Gemeinschaft der freien Völker geht. Ich spreche gewiß im Namen aller Mitglieder dieses Hauses, wenn ich der zuversichtlichen Erwartung Ausdruck verleihe, daß die Londoner Verhandlungen zu einem guten Ende führen und unsere Hoffnungen Erfüllung finden werden.

Zugleich spreche ich für den Deutschen Bundesrat aus, daß er bei seiner eigenen Stellungnahme zur **Außenpolitik** ebenso wie bei der **Lösung der innenpolitischen Probleme** sein ganzes Vermögen und seine ganze Kraft auch weiterhin in den Dienst unseres Volkes stellen wird, um das Vertrauen all der Millionen zu rechtfertigen, die sich in bewundernswerter Weise im Laufe dieser vergangenen schweren Jahre um den **Aufbau unserer Heimat** bemüht haben. Möge sich so recht bald ihre Sehnsucht erfüllen, die Zusammenführung und den Aufbau des ganzen Deutschlands in einer einigen und friedlichen Welt vollendet zu sehen.

Ich darf Sie, meine Herren, nunmehr bitten, mit mir in die Tagesordnung einzutreten.

Zuvor hat Herr Bundesminister Hellwege um das Wort gebeten.

HELLWEGE, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte Ihnen, Herr Präsident Altmeier, zum heutigen Tage, an dem Sie das Amt des Bundesratspräsidenten öffentlich übernommen haben, im Namen des Herrn Bundeskanzlers, im Namen der Bundesregierung wie auch in meinem eigenen

(A) Namen die besten Wünsche aussprechen. Ich möchte zugleich Ihrem Vorgänger, Herrn Ministerpräsidenten Dr. Zinn, für die überlegene und sachliche Führung dieses verantwortungsvollen Amtes herzlich danken.

Ihre Ausführungen, Herr Präsident, beweisen mir, daß Sie hinsichtlich der **Aufgaben und der Stellung des Bundesrates** innerhalb des Grundgesetzes voll und ganz mit mir übereinstimmen. Wir, die wir hier die Tätigkeit des Bundesrates von Anfang an aus unmittelbarer Nähe kennengelernt haben, sind davon überzeugt, daß gerade die **nüchterne Sachlichkeit** und vor allen Dingen das **gediegene Erfahrungswissen der Bundesländer** im Bundesrat zum Tragen kommen und seine Arbeit von jeher auszeichnen. Es ist, wie Sie, Herr Präsident, schon erwähnten, damit zu rechnen, daß alsbald in Ihrer Amtsperiode große Entscheidungen für unsere Bundesrepublik anfallen werden, mit denen sich auch der Bundesrat als Gesetzgebungsorgan auseinandersetzen haben wird. Angesichts dieser Situation scheint mir gerade eine nüchterne Betrachtungsweise mehr denn je das Gebot der Stunde zu sein. In dieser politischen Entwicklung ist es für die Bundesregierung von besonderem Wert — das darf ich hier wohl aussprechen —, daß die Beschlüsse des Bundesrates als Gesetzgebungsorgan von dieser nüchternen Betrachtungsweise geleitet sind. Ich bin überzeugt, daß der Bundesrat unter Ihrer umsichtigen Leitung, die auch Ihre Amtsvorgänger auszeichnete, wie bisher fruchtbare Arbeit zum Wohle unserer Bundesrepublik leisten wird.

(B) Präsident **ALTMEIER**: Ich danke Herrn Bundesminister Hellwege und freue mich, festzustellen, daß wir übereinstimmen in unseren Aufgaben und in der Zielsetzung, die wir uns gestellt haben.

Meine Herren! Der Sitzungsbericht über die 127. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Ich darf darauf hinweisen, daß auf Seite 224 D des Sitzungsberichts bei Punkt 31 der Tagesordnung betreffend den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes eine Berichtigung der Niederschrift erfolgen muß. Es wurde festgestellt, daß der von Herrn Staatsminister Dr. Weinkamm namens des Landes Bayern vorgetragene Änderungsantrag, der in der BR-Drucks. Nr. 264/1/54 schriftlich vorlag, noch mündlich modifiziert wurde. Aus diesem Grunde ist die Erklärung von Herrn Minister Weinkamm noch durch zwei Sätze mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

Dementsprechend sind die Worte „Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen“ zu ersetzen durch die Worte „Die Bundesregierung bestimmt“.

Der Antrag Bayerns lautet also nunmehr wie folgt:

§ 1 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, von welchem Zeitpunkt ab die Entschädigung der Berechtigten jeder einzelnen Dringlichkeitsstufe erfolgt.

Die entsprechende Änderung der Notifizierung ist Ihnen bereits vorgenommen und Ihnen bekannt gegeben worden.

(C) Ich darf das hiermit zur Kenntnis bringen und stelle die Genehmigung des entsprechend geänderten Berichtes durch das Haus fest.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates gebe ich sodann bekannt, daß nach Mitteilung des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 7. September 1954 folgende Landesminister zu Mitgliedern bzw. zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt hat: zu ordentlichen Mitgliedern die Herren Ministerpräsident Karl Arnold, Innenminister Dr. Franz Meyers, Finanzminister Dr. Adolf Flecken, Minister für Wirtschaft und Verkehr und Stellvertreter des Ministerpräsidenten Dr. Friedrich Middelhaue und Minister für Bundesangelegenheiten Dr. Artur Sträter; zu stellvertretenden Mitgliedern die Herren Justizminister Dr. Rudolf Amelunxen, Kultusminister Werner Schütz, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dr. Johannes Peters, Arbeits- und Sozialminister Dr. Johannes Platte und Minister für Wiederaufbau Willi Weyer.

Ich darf die alten und die neuen Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Bundesrates in unserem Hause begrüßen und ihnen für die künftige Arbeit die besten Wünsche übermitteln.

Gemäß § 23 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Bundesrates schlagen die Ausschüsse die Mitglieder des Bundesrates oder die Beauftragten vor, die die Beschlüsse des Bundesrates in den Ausschüssen und in der Vollversammlung des Bundestages vertreten sollen. Es liegen folgende Vorschläge der Ausschüsse hierfür vor:

1. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt Ministerialrat Dr. Imhof und bei dessen Verhinderung Herrn Regierungsdirektor Thannheiser vom Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge in München vor als Vertreter im Bundestagsausschuß für Kriegsoffer- und Heimkehrerfragen bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofferversorgung. — Die Sitzung des Bundestagsausschusses hat bereits am 21. September stattgefunden. An ihr hat Regierungsdirektor Thannheiser als Vertreter des Bundesrates teilgenommen. — Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat nachträglich der Entsendung des Regierungsdirektors Thannheiser in den Bundestagsausschuß für Kriegsoffer- und Heimkehrerfragen als Vertreter des Bundesrates ausdrücklich zustimmt.
2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat in seiner Sitzung am 16. September beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, seine zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande (Personenbeförderungsgesetz) — BR-Drucks. Nr. 195/54 — vom Bundesrat übernommenen Empfehlungen bei den Beratungen in den zuständigen Bundestagsausschüssen durch Ministerialrat Dr. Rietdorf (Nordrhein-Westfalen) vertreten zu lassen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich ebenfalls fest, daß der Bundesrat dies beschlossen hat.

Meine Herren! Zur Tagesordnung: Ohne Berichterstattung können die Punkte 2, 5, 7, 9, 10, 12, 13,

- (A) 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 27, 29, 30, 32, 33 und 35 erledigt werden. — Da kein Widerspruch laut wird, nehme ich an, daß das Haus mit meinem Vorschlag einverstanden ist.

Nachträglich wird als Punkt 36 mit Ihrer Zustimmung noch die Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen auf die Tagesordnung gesetzt.

Von der Tagesordnung werden abgesetzt die Punkte 24 und 34:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
Entwurf einer Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung der Einhufer (Borna'sche Krankheit).

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein, und ich rufe Punkt 1 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des einheitlichen Gefüges der Bezüge im öffentlichen Dienst (Vorläufiges Besoldungsrahmengesetz (BR-Drucks. Nr. 272/54))

- Dr. TROEGER** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf, der Ihnen vorliegt, nennt sich selbst „Vorläufiges Besoldungsrahmengesetz“. Ich glaube, nicht fehlzugehen, wenn ich behaupte, daß dieser Gesetzentwurf auf die **Entschließung des Bundesrates** vom 18. Dezember 1953 zurückgeht. Damals hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, die bestehenden Sperrvorschriften zur Besoldung so auszubauen, daß eine **einheitliche Handhabung auch außerordentlicher Zuwendungen an die öffentlich Bediensteten** gesichert wird. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf sagt die Bundesregierung, daß diesem Wunsche des Bundesrates durch das vorliegende Gesetz, das von Eingriffen in bestehende Tarifverträge und von einer Einschränkung der Vertragsfreiheit der Tarifpartner bewußt Abstand nimmt, noch nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann, daß aber immerhin eine wesentliche Verbesserung des bisherigen Rechtszustandes durch den Entwurf herbeigeführt wird.

Meine Herren, darüber, daß wir ein einheitliches Beamtenbesoldungsrecht brauchen, besteht wohl kein Streit. Es besteht weiter auch wohl kein Streit darüber, daß man deswegen nicht warten kann, bis die Große Besoldungsreform eines Tages in die Tat umgesetzt sein wird, weil die Erfahrungen seit dem Dezember v. J. und überhaupt in den letzten Jahren bewiesen haben, daß jeder Fristablauf praktisch einer größeren Unordnung oder Ungleichmäßigkeit im Besoldungsrecht Vorschub leistet. Daher kann ich jedenfalls für den Finanzausschuß sagen, daß wir diesen Gesetzentwurf im Grundsatz begrüßen, obgleich es bewußt ein vorläufiges Besoldungsrahmengesetz ist.

Es ist die Frage erörtert worden, ob dieser Gesetzentwurf nicht etwa doch gegen Art. 75 GG verstieße. Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat wohl mit sehr großer Mehrheit ausgesprochen, daß er keine **verfassungsmäßigen Bedenken** hat. Weiter ist die grundsätzliche Frage geprüft worden, ob das Gesetz etwa **zustimmungsbedürftig** sei. Der Rechtsausschuß hat diese Frage mit großer Mehrheit verneint.

Ich habe schon darauf hingewiesen, daß nach dem (C) in der Begründung hervorgehobenen Grundsatz das Gesetz nicht in das **Tarifvertragsrecht** und in die **Vertragsfreiheit der Tarifpartner** eingreifen will. Es beschränkt sich daher bewußt auf das Beamtenbesoldungsrecht, das eben nicht der Verhandlung und Entscheidung durch die Tarifpartner unterworfen ist. Doch gibt es hier eine Ausnahme, nämlich eine Bestimmung des Inhalts, wonach die Tatsache, daß mehrfach Weihnachtzuwendungen oder ähnliche **außerordentliche Zuwendungen** erfolgt sind, nicht nur etwa im Sinne der Übung und des Gewohnheitsrechts für die Angestellten und Arbeiter, sondern schlechthin für alle Bediensteten im öffentlichen Dienst **keinen Rechtsanspruch** begründen kann. Hier wird auch außerhalb des eigentlichen Rahmens des Beamtenbesoldungsrechts eine **positive Sperrvorschrift** eingeführt.

Ich darf es mir ersparen, auf die Einzelheiten des Gesetzentwurfs einzugehen, und darf mich damit begnügen, einige grundsätzliche Fragen herauszukehren. Die entscheidendste Frage, die wohl in den Ausschlußberatungen am meisten diskutiert worden ist, wenn ich von den Formulierungen in § 1 absehe, ist, ob dieses Gesetz **rückwirkende Kraft** haben soll. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen vor, eine rückwirkende Inkraftsetzung einzelner Bestimmungen oder des ganzen Gesetzes abzulehnen, nicht bloß aus der grundsätzlichen Überlegung, daß rückwirkend in Kraft gesetzte Bestimmungen immer etwas rechtspolitisch Mißliches an sich haben, sondern auch aus der Überlegung, daß man hier nicht in die individuellen Verhältnisse der betroffenen Beamten usw. eingreifen soll.

In den Ausschüssen ist weiter darüber diskutiert (D) worden, ob es wohl sinnvoll ist, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die Sie im § 4 finden, nämlich vor das nicht vermeidbare Gerichtsverfahren einen **Besoldungsausschuß**, wie er im Gesetz genannt wird, einzuschalten. Dieser Ausschuß soll aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Der Vorsitzende soll von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat bestellt werden. Von den vier Beisitzern soll zwei die Bundesregierung, zwei Beisitzer der Bundesrat bestellen.

Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß es praktisch schon ganz gut wäre oder jedenfalls keinen Schaden anrichten kann, wenn ein solches Gremium eingesetzt wird, das sich über Zweifelsfragen bei der Anwendung dieses Gesetzes oder überhaupt auf dem Gebiet des Besoldungsrechts unterhält, zu gewissen Entscheidungen und Klarstellungen kommt, mag man auch der Meinung sein, daß hier ein Organ entsteht, das der allgemeinen Übung und dem Verhältnis zwischen Bund und Ländern nicht entspricht.

Weiter hat eine Diskussion der § 5 ausgelöst, der nämlich eine Ermächtigung an den Bundesminister der Finanzen enthält, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welches Amt im Dienst des Bundes etwa mit einem Amt im Dienst der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder bei sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach Art der wahrzunehmenden Aufgaben gleichzubewerten ist. Das ist eine

- (A) sehr weitgehende Vorschrift, weil hier praktisch Gesetzesauslegung oder Gesetzesanwendung mit der Autorität des Gesetzgebers betrieben wird.

Da es sich um ein vorläufiges Besoldungsrahmengesetz handelt, ferner gewisse Hoffnungen bestehen, daß diese Streitfragen endgültig im wesentlichen durch die Große Besoldungsreform gelöst werden, und es immer Schwierigkeiten geben wird, weil eine Besoldungsordnung für den Bund nicht unbedingt vergleichbares Recht oder vergleichbare Bewertung etwa gegenüber den Positionen der Wahlbeamten in der Kommunalverwaltung usw. schaffen kann, scheint es dem Finanzausschuß zweckmäßig zu sein, dieser Empfehlung des Gesetzes grundsätzlich zu folgen.

Der Finanzausschuß ist jedoch der Meinung, daß der Bundesrat die Gelegenheit der Beratung des Vorläufigen Besoldungsrahmengesetzes dazu benutzen sollte, eine **EntschlieÙung** zu fassen und die Bundesregierung zu bitten, die Frage der **Großen Besoldungsreform nicht noch weiter hinauszuschieben**, weil wohl allseits die Erfahrung gemacht worden ist, daß das Hinausschieben keine Verbesserung und in den meisten Fällen auch keine Verbilligung für die öffentlichen Haushalte zur Folge hat. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen daher folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß im Hinblick auf die in den letzten Jahren bei Bund und Ländern durchgeführten besoldungsrechtlichen Maßnahmen die Schaffung eines einheitlichen Besoldungsgefüges im öffentlichen Dienst nicht länger zurückgestellt werden darf. Er spricht die Erwartung aus, daß die Bundesregierung unverzüglich die Initiative ergreift und noch in diesem Rechnungsjahr dem Bundesrat eine entsprechende Vorlage zuleitet.

(B)

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen beantragt nach der BR-Drucks. Nr. 272/2/54 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des einheitlichen Gefüges der Besoldung im öffentlichen Dienst (Vorläufiges Besoldungsrahmengesetz) — BR-Drucks. Nr. 272/54 —:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Der Bundesrat erhebt gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des einheitlichen Gefüges der Besoldungen im öffentlichen Dienst (Vorläufiges Besoldungsrahmengesetz) mit nachstehender Begründung den **Einwand der Verfassungswidrigkeit**.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist mit dem Bund und den Ländern einig in dem Ziel, ein einheitliches Besoldungsgefüge wiederherzustellen und zu diesem Zweck für ein echtes Rahmengesetz einzutreten. Seit 1950 hat Nordrhein-Westfalen aus seinem besonders dynamischen Spannungsfeld heraus ein den Gegenwartsbedürfnissen entsprechendes Bundesbesoldungsrecht und Rahmenrecht verlangt.

Der Entwurf, der uns vorliegt, ist aber in der Form zunächst — das festzustellen, wird man mir nicht übelnehmen — ein **Eingriff in das Verfassungsverfahren des Bundes gegen das Land** vor dem Bundesverfassungsgericht wegen des

Landesbesoldungsgesetzes von Nordrhein-Westfalen. Ein solcher Eingriff durch Gesetz ist in einem Verfahren vor dem Verfassungsgericht wegen der Grundgesetznormen nur mit verfassungsändernder Mehrheit möglich. (C)

Der Entwurf ist seinem Sachinhalt nach nicht das im Grundgesetz vorgesehene Rahmengesetz, sondern nur und in Wirklichkeit eine totale **Blokierung der zuständigen Landesgesetzgebung**.

Die Rahmengesetzgebung ist ein Fall der konkurrierenden Gesetzgebung, aber ein eingeschränkter Fall. Dieser Entwurf widerspricht dem föderalistischen Staatsaufbau und dem Grundgesetz, da er keinen Spielraum entsprechend Art. 72 Abs. 2 Ziff. 3 GG zur **Berücksichtigung der Unterschiede in Lohn und Lebensführung der verschiedenen Landschaften** gewährt.

Der Bund hat nach Art. 75 GG nur unter den Voraussetzungen des Art. 72 GG das Recht, **Rahmenvorschriften** über die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen zu erlassen. Das Wesen von Rahmenvorschriften ist seit langem außer Streit. Die Rechtslehrer der Zeit der Weimarer Verfassung fordern für deren Grundsatzgesetzgebung, daß sie sich auf allgemeine, leitende Rechtssätze, auf Richtlinien beschränke — ich zitiere wörtlich —, „welche der näheren Ausführung, der Ausgestaltung im einzelnen, insbesondere unter dem Gesichtspunkte ihrer Anpassung an die besonderen Verhältnisse der einzelnen Länder ebenso fähig wie bedürftig sind“. Nach Anschütz hat das Reich sich auf die Feststellung allgemeiner Grundsätze zu beschränken, deren Einzelausgestaltung aber der Landesgesetzgebung zu überlassen ist. Anders ausgedrückt: Das Reich darf die in den beiden Artikeln — es sind Art. 10 und 11 — angeführten Angelegenheiten nicht restlos kodifizieren, es soll vielmehr bei Aufstellung seiner Grundsätze der Landesgesetzgebung einen angemessenen — d. h. mindestens den zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Länder erforderlichen — Spielraum überlassen. (D)

Diese Charakterisierung der Grenzen der Grundsatzgesetzgebung gilt erst recht für die Rahmengesetzgebung des Grundgesetzes und ist hierfür vom Schrifttum einmütig übernommen worden.

Die Verkoppelung des Art. 75 mit Art. 72 GG liefert hierfür noch ein unterstützendes Argument. Rahmenvorschriften darf der Bund nur unter den Voraussetzungen des Art. 72 GG erlassen. Es soll keineswegs in Zweifel gezogen werden, daß das Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Rahmengesetzgebung des Besoldungsrechts vorhanden ist,

(Zuruf: Na ja!)

und zwar im Sinne von Art. 72 Abs. 2 Ziff. 3 GG. Zweck und Ziel der Rahmengesetzgebung werden hier aber durch die Notwendigkeit bestimmt und begrenzt, die „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus“ zu wahren. Nur soweit Einheitlichkeit, nicht aber wo Differenzierung geboten ist, kann sich die Rahmengesetzgebung des Bundes auswirken. Wo die Sachlage Differenzierung zuläßt oder gar erheischt, muß der Bundesgesetzgeber den Ländern freie Hand lassen.

(A) Der Landtag von Nordrhein-Westfalen stützt sich auf das Grundgesetz, wenn er verlangt, diese **Unterschiede der Lebensführung**, z. B. einerseits im Bayerischen Wald und in der Eifel, andererseits in den großen Industriestädten und in den Industriewerkstätten der Bundesrepublik, nicht zu ignorieren und nicht lediglich Hamburg und Berlin durch den örtlichen Sonderzuschlag von 3% zu privilegieren.

Der theoretisch denkbare Einwand, daß es den Ländern unbenommen sei, einen Spielraum nach unten zu benutzen und dadurch die Bezüge der Beamten zu variieren, ist, wie Sie alle wissen, utopisch. Kein Landesgesetzgeber könnte heute noch die Beamtengehälter unter das bisher allgemein erreichte, zugleich als Höchstmaß fixierte Niveau senken. Er könnte das angesichts des Zurückbleibens der Beamtengehälter hinter der allgemeinen Lohn- und Einkommensentwicklung nicht nur politisch nicht durchsetzen, sondern wäre auch rechtlich, sogar verfassungsrechtlich — vergleichen Sie dazu Art. 33 Abs. 5 GG — durch den Anspruch der Beamten auf einen standesgemäßen Unterhalt daran gehindert.

Eine Bundesbesoldungsordnung, die als **Grundlage einer rahmenrechtlichen Verbindlichkeitserklärung** für die Länder dienen könnte, gibt es nicht. Das Bundesrecht steckt in mehr als 40 alten Reichs- und neuen Bundesgesetzen widerspruchsvollen Inhalts.

Die sich aus dieser Vielzahl strittiger Besoldungsvorschriften ergebenden Beträge sollen zu Höchstbeträgen für die Bezüge entsprechender oder gleichzubewertender Beamten und Angestellten der öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden usw. bestimmt werden. Damit würde ein **besoldungsrechtlicher Trümmerzustand verewigt**, nicht aber der Weg für eine rahmenrechtlich bestimmte Ordnung der Besoldungsverhältnisse in den Ländern vorgezeichnet werden.

(B)

Jede rahmengesetzliche Regelung auf besoldungsrechtlichem Gebiet setzt voraus, daß die Beamtengruppen nach ihren Laufbahnen und innerhalb dieser wiederum nach ihren Funktionsbereichen, nach ihrem „Amt“ vergleichbar sind. Nur wenn ein **einheitlicher Maßstab für die Bewertung von Laufbahn und Amt** — etwa nach der geforderten Vorbildung einerseits, dem übertragenen Verantwortungsbereich andererseits — gefunden wird, kann geprüft und entschieden werden, ob Beamte des Bundes und der Länder oder diese untereinander „gleich“ zu bewerten sind. Dies gilt um so mehr, als dem größten Teil der Landesbeamten keine entsprechenden Bundesbeamten gegenüberstehen. Richtlinien für eine rahmeneinheitliche Besoldung der Beamten in Bund und Ländern können daher nur dann Verbindlichkeit beanspruchen, wenn sogenannte **Dienstpostenbewertungsgrundsätze** bestehen und von den beteiligten Dienstherren gleichmäßig gehandhabt werden. Nach der divergierenden Entwicklung des öffentlichen Dienstes in den einzelnen Ländern und im Bund nach 1945 sind einheitliche Bewertungsgrundsätze heute mehr denn je ein unentbehrliches Essential jedes Versuchs, die Besoldung von Bundes wegen rahmenrechtlich zu ordnen. Aus der bloßen Tradition bieten sich solche Bewertungsgrundsätze nicht mehr an. Der Bund selbst — ich meine das als eine Tatbestandsfeststellung — hat die überlieferten Maßstäbe zerstört. Hierzu sei allein darauf ver-

wiesen, daß der Bund, wie bekannt, für seinen Bereich versucht hat, die unzulängliche Besoldung u. a. durch großzügige **Vermehrung der Beförderungsstellen** und entsprechend weitherzige Beförderungspraxis auszugleichen. So ist z. B. im Bund die **Stelle des Oberregierungsrats** im Zuge der allgemeinen „Stellenabwertung zur Vermeidung der drückenden Folgen der Unterbesoldung der öffentlichen Beamten“ praktisch zur **Auslaufposition des gehobenen Dienstes** geworden. Zu solcher Stellenabwertung durch höhere Einstufung war der Bund ohne Störung des Arbeitsfriedens in seiner Verwaltung in der Lage, da ihm der große Umbau der sogenannten klassischen Ministerien (Justiz, Innen, Finanz — hier vom Zoll abgesehen —) fehlt. Wenn aber z. B. das Amt des Oberregierungsrats in der Bundesverwaltung vielfach einen geringeren Verantwortungsbereich umfaßt als im Land — in der Finanzverwaltung ist die Stelle eines Oberregierungsrats z. B. diejenige des Leiters eines größeren Finanzamtes —, kann die gleiche Amtsbezeichnung allein nicht mehr zum Ausgangspunkt gleicher Bewertung genommen werden.

Es fehlt dann ohne einheitliche Dienstpostenbewertungsgrundsätze an einer brauchbaren Vergleichsgrundlage und damit wesentlich an der Voraussetzung für die Anwendbarkeit der auf gleiche Bewertbarkeit der Beamten abstellenden Sperrvorschriften.

Der Gesetzentwurf versucht zwar diesen Bedenken dadurch Rechnung zu tragen, daß er in § 5 eine **Ermächtigung** vorsieht, durch Rechtsverordnung **Grundsätze über die Gleichbewertung von Dienstposten festzulegen**. Diese Grundsätze sind jedoch unumgängliche Voraussetzung für die Vollziehbarkeit des Gesetzes. Es ist deshalb rechtlich nicht angingig, solche Regelungen, die Teile des Gesetzes selbst sein müssen, den Ausführungsbestimmungen zu überlassen. Der Gesetzgeber müßte also, um die Vollziehbarkeit des Gesetzes zu ermöglichen, Vorschriften erlassen, die auch den Hauptbestandteil der Besoldungsreform zu bilden hätten.

(D)

Diese Überlegung zeigt, daß ein Besoldungsrahmenrecht ohne vorausgegangene Bundesbesoldungsreform nicht exekutierbar ist. Nicht einmal innerhalb des öffentlichen Dienstes können die Länder nach der Erhöhung der Angestelltenbezüge und nach den Weihnachtzuwendungen für die Angestellten und Arbeiter eine notdürftige Ordnung in sich selbst wieder herstellen, wenn der Entwurf angenommen wird.

Ich bitte deshalb namens des Landes Nordrhein-Westfalen, den Entwurf abzulehnen.

Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Auch der Hamburgische Senat ist nicht in der Lage, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Der Senat hält zwar an seiner bisher vertretenen Auffassung fest, daß ein einheitliches Besoldungsgefüge im öffentlichen Dienst innerhalb der Bundesrepublik durch Rahmengesetz geschaffen werden soll. Im Prinzip entspricht daher das vorliegende 2. Besoldungsgesetz den Intentionen des Senats. Der Senat vertritt jedoch den Standpunkt, daß der **Zeitpunkt** für den Erlaß dieses Gesetzes in Anbetracht der bestehenden Lohnbewegungen **unglücklich gewählt** ist. Die Hamburger Bürgerschaft hat anlässlich der hamburgischen Etatsdebatten den Senat ersucht, für die baldige Verabschiedung des Bundesbesoldungsgesetzes für den öffentlichen

(A) Dienst einzutreten. Sie hat aber auch in gleicher Weise den Senat ersucht, im Falle einer Verzögerung der großen Besoldungsreform auf Bundesebene dem Beispiel anderer Länder der Bundesrepublik zu folgen und eine eigene Besoldungsreform durchzuführen. Das vorliegende Sperrgesetz würde infolgedessen im jetzigen Zeitpunkt in Hamburg zu schwierigen Situationen führen. Der Senat erwartet jedoch, daß die große Besoldungsreform im öffentlichen Dienst innerhalb der Bundesrepublik seitens der zuständigen Bundesinstanzen bald verabschiedet wird.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich werde dem Herrn Finanzminister Dr. Flecken in seiner Argumentation nicht folgen. Das Plaidoyer zu dem Rechtsstreit des Bundes gegen das Land Nordrhein-Westfalen werden wir in Karlsruhe vor dem Bundesverfassungsgericht halten und nicht hier.

(Hört! Hört! Dr. Flecken: Auf Wiedersehen!
— Heiterkeit.)

Im übrigen darf ich mich mit Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Finanzminister Dr. Troeger ganz kurz fassen. Er hat im ersten Satz seiner Darlegungen mit Recht betont, daß dieser Gesetzentwurf auf ein Verlangen des Hohen Hauses zurückgeht und daß die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf diesem Verlangen des Hohen Hauses nachgekommen ist. Daraus ergibt sich schon, daß dieser Gesetzentwurf überhaupt nicht verfassungswidrig sein kann; denn das Hohe Haus hätte natürlich nicht ein verfassungswidriges Ersuchen an die Bundesregierung gerichtet!

(Heiterkeit.)

Daraus ergibt sich auch, daß nicht aus dem föderalistischen Aufbau des Grundgesetzes irgendwelche Bedenken hergeleitet werden können. Das hätte sicher das Hohe Haus weit von sich gewiesen.

(Heiterkeit.)

Auf weitere Einzelheiten möchte ich hier gar nicht eingehen. Notfalls wird sich im Verlauf der Beratung über die Einzelanträge dazu noch Gelegenheit geben. Ich möchte aber noch einige Punkte unterstreichen. Wir können mit diesem Gesetz nicht bis zum **Abschluß der Besoldungsreform** warten. Das Gesetz soll ja gerade den Weg für die Besoldungsreform bereiten und offenhalten, damit nicht wiederum durch die Gesetzgebung des einen oder anderen Landes die im Interesse aller Länder liegende Besoldungsreform geschädigt wird. Das Gesetz muß jetzt ergehen, damit Ruhe und Zeit für die Arbeiten an der Besoldungsreform gewonnen werden kann. Ich darf hier mitteilen — und bitte, das auch als Antwort auf den Entschließungsentwurf zu betrachten —, daß unmittelbar nach der Verkündung des Urteils des Verfassungsgerichts die Arbeiten an der Besoldungsreform, die ja seit längerer Zeit im Bundesfinanzministerium schweben, so schnell wie möglich abgeschlossen werden sollen.

Nun noch ein Wort zu dem Kern der Argumentation von Nordrhein-Westfalen, der doch wohl darin liegt, daß eben die Besoldung in den einzelnen Ländern an die **Lebensmöglichkeiten**, an die **verschiedene Kaufkraft in den einzelnen Ländern** angepaßt werden soll. Ich glaube, daß hier gerade

deutlich gesagt ist, was nach unserer Ansicht nicht (C) geschehen darf. Der Bund könnte sich verhältnismäßig leicht eine hohe Besoldung für seine Beamten in den Ministerien und in dem Unterbau, der ja hauptsächlich aus der Zollverwaltung und der Wasserstraßenverwaltung besteht, sowie im Rahmen der Möglichkeiten bei Post und Eisenbahn sichern. Aber es ist ja gerade das Interesse der Mehrzahl der Länder, das durch ein solches Gesetz gewahrt werden soll, weil die Mehrzahl der Länder eben nicht in der Lage ist, ihre Besoldung auf ein derartig hohes Niveau heraufzuschrauben. Ich glaube, das ist das, was im Augenblick zum Grundsatz gesagt werden muß.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich werde mich auf drei Sätze beschränken.

Ich stelle fest, daß ich zu dem **Thema von Karlsruhe** kein Wort gesagt habe. Dort werden wir uns in der Atmosphäre sachlich streitender Parteien wiedersehen und unsere Meinungen miteinander austauschen. Das kann natürlich etwas anders ausfallen als die rein nüchterne Darstellung des Gegebenen, die ich glaubte, hier soeben vorgetragen zu haben.

Zweitens dürfen wir hier nicht den Versuch des Herrn Staatssekretär Hartmann unwidersprochen lassen, uns auf der einfachen Linie, das Hohe Haus habe ein solches Gesetz verlangt und es verlange nichts Verfassungswidriges, zufriedenzugeben. Das Hohe Haus hat lediglich das Thema angesprochen und die Notwendigkeit eines Rahmengesetzes hervorgehoben. Was aber daraus geworden ist, wird, wenn man das Gesetz gewissenhaft nachprüft, der Position der Länder weder nach dem Recht noch nach den Tatbeständen, die gegeben sind, irgendwie gerecht. (D)

Drittens ist es auch nicht richtig, die Sache nur von dem Gesichtspunkt aus zu betrachten, daß eine Reihe von Ländern sich die hohen Aufwendungen nicht gestatten könne. Das wird ja gar nicht verlangt. Ich habe ja betont, daß es Unterschiede in der Lebenshaltung und im Lebensstandard gibt, an denen einfach nicht vorbeizukommen ist. Wir haben die Verpflichtung, die Bediensteten der öffentlichen Hand entsprechend den Lebenshaltungskosten der einzelnen Bezirke angemessen einzuordnen; denn nur dann können wir von ihnen erwarten, daß sie sich mit ihrer ganzen Kraft für den Staat einsetzen.

Präsident **ALTMEIER**: Sonst liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Wir kommen also zur Abstimmung. Es liegen vor die Anträge auf BR-Drucks. Nr. 272/1/54 und BR-Drucks. Nr. 272/2/54. Herr Minister Flecken hat am Schluß seiner Ausführungen beantragt, den Entwurf abzulehnen. Das ist zweifellos der weitestgehende Antrag,

(Dr. Flecken: Dadurch haben wir uns dem Antrag von Hamburg angepaßt!)

so daß wir über ihn zuerst abstimmen müssen.

Ich bitte die Herren Vertreter der Länder, die dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 272/2/54 zustimmen, ein Handzeichen zu geben. — Das ist die Minderheit; damit ist der Antrag Nordrhein-Westfalens abgelehnt.

(Zuruf: Bayern enthält sich!)

Wir kommen dann zu BR-Drucks. Nr. 272/1/54. Hier können wir der Reihe nach abstimmen.

(A) Wer Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Zuruf: Bayern übt generell Enthaltung! —
Arnold: Nordrhein-Westfalen nimmt nicht teil!)

Wer für Ziff. 2 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ziff. 3 ist unterteilt in die Buchstaben a, b und c. Weitergehend ist der Antrag unter Buchst. a. Ich lasse deshalb zunächst über Buchst. a abstimmen. Wer Buchst. a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wer Buchst. b zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ebenfalls die Minderheit.

Wer Buchst. c zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — 21 Stimmen! Das ist die Mehrheit; damit ist Ziff. 3 Buchst. c angenommen.

Zu Ziff. 4 bitte ich um das Handzeichen. — Mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 5! — Mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 6! — Die gleiche Mehrheit!

Ziff. 7 Buchst. a! — Mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 7 Buchst. b! — Abgelehnt!

Zu Ziff. 7 Buchst. c bittet Herr Staatssekretär Hartmann um das Wort.

(B) **HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte, dem Antrag des Innenausschusses nicht zu entsprechen. Der Innenausschuß möchte, daß den Beamten die gleichen **Weihnachtswendungen** gewährt werden können wie den Angestellten. Der Ausgangspunkt der Beratungen im vorigen Jahr war ja gerade die Frage der Weihnachtswendungen für die Beamten. Ich weiß nicht, ob das noch allgemein im Gedächtnis ist. Es ist also eines der Kernstücke des Entwurfs, und eine wesentliche Bestimmung würde fehlen, wenn jetzt nach dem Vorschlage des Innenausschusses dieser Zusatz gemacht werden würde.

Präsident **ALTMEIER**: Wir kommen jetzt zur Abstimmung über Ziff. 7 Buchst. c, also über den Vorschlag des Innenausschusses. Wer für diesen Vorschlag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; damit ist der Antrag abgelehnt.

Schließlich kommen wir noch zu der unter Ziff. 8 aufgeführten Entschließung des Finanzausschusses. Wer dieser Entschließung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Entschließung ist zugestimmt.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des einheitlichen Gefüges der Bezüge im öffentlichen Dienst (Vorläufiges Besoldungsrahmengesetz) die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Außerdem hat der Bundesrat die sich aus der vorliegenden BR.-Drucks. Nr. 272/1/54 ergebende Entschließung angenommen.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung: (C)

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 283/54)

Von einer Berichterstattung wird Abstand genommen. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Es liegt noch der Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 283/1/54 vor, der eine Ergänzung vorsieht. Soll der Antrag begründet werden?

(Zuruf: Nein!)

Ich lasse zunächst über den Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 283/1/54 abstimmen. Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des dritten Überleitungsgesetzes die soeben angenommene Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 106 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Durchführung des Art. 134 GG (BR-Drucks. Nr. 271/54)

ZIETSCH (Bayern) Berichtersteller: Hohes Haus! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat am 17. April 1952 einen Unterausschuß zur Prüfung der Fragen eingesetzt die sich bei der Durchführung des sogenannten Vorschaltgesetzes ergeben, und ihm später den weiteren Auftrag erteilt, sich mit den Vorarbeiten zur Gesetzgebung nach Art. 134 GG zu befassen. Das Ergebnis der langen und gründlichen Erörterungen dieses Ausschusses ist der vorliegende Entwurf. Er hat die Zustimmung aller Länder in sämtlichen Fragen von wesentlicher Bedeutung gefunden. Die Konferenz der Finanzminister hat daraufhin beschlossen, das Land Bayern zu bitten, den Entwurf dem Bundesrat mit der Bitte vorzulegen, ihn als Gesetzentwurf des Bundesrates einzubringen. (D)

Der Entwurf verfolgt das Ziel, das Vermögen des Reiches, das auf die Länder übergeht, klar zu umreißen. Er dient damit einem Bedürfnis der praktischen Verwaltung. Er will eine Aufgabe lösen, die nicht länger aufgeschoben werden sollte. Meine Bitte geht deshalb dahin, die Ausschubarbeit im Bundesrat möglichst zu beschleunigen und den Entwurf baldmöglichst zu verabschieden.

In der Finanzausschußsitzung vom 16. September 1954 hat Herr Staatssekretär Hartmann den Widerstand des Bundesfinanzministeriums angekündigt und betont, der Entwurf behandle nur einen Teil der Probleme, die sich aus Art. 134 GG ergeben. Demgegenüber habe ich festzustellen, daß bewußt Lücken gelassen worden sind. Der Entwurf hat aus wohlerwogenen Gründen nicht alle Probleme behandelt, die im Zusammenhang mit Art. 134 GG aufgeworfen werden können. Ein Teil dieser Probleme läßt sich nach Grundsätzen lösen, wie sie im Entwurf vorgeschlagen sind. Keinesfalls sollte das im Interesse der laufenden Verwaltung notwendige Gesetz dadurch noch länger verzögert werden, daß der Aufgabenbereich des Entwurfs

(A) noch weitergesteckt wird. Die Überlegung, der Entwurf werde durch Einzelverhandlungen des Bundesfinanzministeriums mit den Ländern über den Vollzug des Vorschaltgesetzes entbehrlich, trifft nicht zu. Denn die Grundsätze des Vorschaltgesetzes, das nur die Verwaltungsbefugnisse regelt, lassen sich nicht ganz für die Eigentumsregelung übernehmen. Das Vorschaltgesetz enthält gewisse Abweichungen von Art. 134 im Grundsätzlichen. Außerdem schreibt diese Bestimmung ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrats bedarf, zwingend vor (Art. 134 Abs. 4 GG).

Der Entwurf geht nur formell von Bayern aus, wie ich bereits gesagt habe. In Wirklichkeit ist er ein von allen Ländern einheitlich ausgearbeiteter Entwurf, über dessen Werdegang das Bundesfinanzministerium unterrichtet worden ist.

Ich beantrage, den vorliegenden Entwurf den zuständigen Ausschüssen zu überweisen.

Präsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf dem Hause vorschlagen, den Entwurf dem **Finanzausschuß** — federführend —, weiterhin dem **Rechtsausschuß** und dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** als beteiligten Ausschüssen zur Beratung zu überweisen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Gewährung eines Pauschbetrages für Betriebsausgaben bei Einkünften aus freier Berufstätigkeit (BR-Drucks. Nr. 281/54)

(B) **Dr. NOLTING-HAUFF** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf führt auf Grund einer Ermächtigung in § 51 des Einkommensteuergesetzes eine **Sonderregelung für die freien Berufe** wieder ein, die seinerzeit im § 38 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1949 und 1950 verankert war und durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 9. Dezember 1950 aufgehoben wurde. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus freier Berufstätigkeit sollen als Pauschbetrag für die Abgeltung von Betriebsausgaben, die ihrer Natur nach nicht oder nur unvollkommen nachgewiesen werden können, 5 vom Hundert der Betriebseinnahmen, höchstens jedoch 1200 DM, abgesetzt werden können. Da den Angehörigen der freien Berufe neben dieser Sonderregelung auch die Möglichkeit gegeben ist, ihre tatsächlichen Betriebsausgaben buchmäßig nachzuweisen und wie andere Steuerpflichtige bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns zu berücksichtigen, hat der **Pauschbetrag weitgehend den Charakter eines Freibetrages**. Die Regelung greift also in das System des Steuerrechts ein. Mit Rücksicht hierauf erscheint es geboten, sie mit dem 31. Dezember 1954 auslaufen zu lassen. Die zukünftige Regelung muß der Steuerreform vorbehalten bleiben. — Der Finanzausschuß hält es nicht für vertretbar, die Sonderregelung auch rückwirkend für den **Veranlagungszeitraum 1953** in Kraft zu setzen, wie es der Regierungsentwurf vorsieht. Die Veranlagung für 1953 ist bereits zu einem erheblichen Teil durchgeführt. Es wäre mithin notwendig, in größerem Umfange schon abgeschlossene Veranlagungen

zu berichtigen, was eine ganz erhebliche Verwaltungsmehrarbeit bedeuten würde, die nicht tragbar erscheint. (C)

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen mit der Maßgabe, daß § 2 folgende Fassung erhält:

§ 1 gilt für den Veranlagungszeitraum 1954.

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Rheinland-Pfalz vertritt den Standpunkt, daß der Regierungsvorlage Rechtsgültigkeit verschafft werden müsse. Wir sind der Ansicht, daß mit der Kleinen Steuerreform eine Ermächtigung des Bundesfinanzministers, eine Verordnung, wie sie uns heute vorliegt, zu erlassen, erfolgt ist und daß die Regierungsvorlage dieser seinerzeit erteilten Ermächtigung entspricht und daher die Unterstützung dieses Hauses finden sollte.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf auch namens der Bundesregierung bitten, die Vorlage unverändert anzunehmen, also auch für das Jahr 1953. Ich glaube, die verwaltungstechnischen Bedenken, die hier geltend gemacht worden sind, sollten nicht so schwer wiegen. Mir ist übrigens bekannt, daß in mehreren Ländern die Veranlagung der freien Berufe für 1953 wegen der Verordnung, die ja schon in der Behandlung war, zurückgestellt worden ist, so daß es unschwer möglich sein wird, auch für das Jahr 1953 den Pauschbetrag zu gewähren.

Präsident **ALTMEIER**: Wir kommen zur Abstimmung. Wirtschaftsausschuß und Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlagen vor, der Verordnung unverändert zuzustimmen. Der Finanzausschuß schlägt in BR-Drucks. Nr. 281/1/54 die Änderung des § 2 vor. Ich lasse zunächst über den Antrag des Finanzausschusses abstimmen, den § 2 in der angegebenen Form zu verändern. Wer diesem Antrage zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. (D)

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der **Verordnung über die Gewährung eines Pauschbetrags für Betriebsausgaben bei Einkünften aus freier Berufstätigkeit gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf einer Neunten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (9. LeistungsDV-LA)
(BR-Drucks. Nr. 291/54)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wenn kein Widerspruch erfolgt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Vorlage gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (BR-Drucks. Nr. 275/54)

(A) **Dr. NOLTING-HAUFF** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 6. August 1953 sind einige neue begünstigte Tatbestände in das Ausfuhrförderungsgesetz aufgenommen worden. Es handelt sich hierbei um die Tatbestände des Abholens des Liefergegenstandes durch den ausländischen Abnehmer (oder seinen Beauftragten), des Verbringens eines Liefergegenstandes durch den Hersteller in das Ausland mit anschließender Lieferung an einen Ausfuhrhändler, der Lieferung durch einen Hersteller an einen Ausfuhrhändler über eine Gesellschaft, der Lieferung von im Freihafen hergestellten Waren und der Fischanlandungen im Ausland.

Diese Erweiterung der steuerbegünstigten Tatbestände war in der Hauptsache technisch bedingt; sie wurde notwendig, weil die enge Anlehnung des Ausfuhrförderungsrechts an umsatzsteuerrechtliche Begriffe den wirtschaftspolitischen Zweck des Gesetzes nicht voll wirksam werden ließ.

Der vorliegende Entwurf einer Zweiten Änderungs- und Ergänzungsverordnung dient der Sicherstellung der einheitlichen Rechtsanwendung bei der Begünstigung dieser neuen Tatbestände. Die Verordnung begründet zum Teil Rechtspflichten, enthält ergänzende Rechtsausführungen zum Gesetz und paßt im übrigen die Vorschriften der Ersten Ausfuhrförderungs-Durchführungsverordnung den neuen gesetzlichen Vorschriften an. Die Vorschriften der Verordnung regeln hauptsächlich technische Einzelheiten. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat insoweit gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

(B) § 10 Abs. 1 Ziffer 3 des Ausfuhrförderungsgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 6. August 1953 ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung die Anwendung der Begünstigungsvorschriften in den §§ 3 bis 6 des Ausfuhrförderungsgesetzes auf bestimmte Naturerzeugnisse, Nahrungs- und Genußmittel und Gegenstände der Gruppe Steine und Erden des Warenzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zu erstrecken, soweit dies zur Förderung des Außenhandels erforderlich ist. Die Bundesregierung hat von dieser Ermächtigung in der vorliegenden Verordnung keinen Gebrauch gemacht. Die Bundesregierung hat ebenfalls davon abgesehen, die in § 3 Abs. 3 Ziff. 4 des Gesetzes vorgesehene Rechtsverordnung zur näheren Bestimmung der zulässigen steuerfreien Rücklage, deren Bildung bei Leistungen für das Ausland im Sinne von § 1 Abs. 4 Ziffer 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes durch das Änderungsgesetz vom 6. August 1954 ermöglicht worden ist, zu erlassen. Die Verordnung enthält auch keine Erweiterung des Kreises der begünstigten Leistungen für das Ausland.

Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß von den im Gesetz vorgesehenen Ermächtigungen in bestimmten Grenzen Gebrauch gemacht werden sollte. Um jedoch die Verabschiedung des Verordnungsentwurfs nicht zu verzögern, hat der Finanzausschuß von Änderungsvorschlägen abgesehen und statt dessen beschlossen, dem Bundesrat die Annahme der folgenden Entschliebung vorzuschlagen:

Die Bundesregierung wird ersucht, den Entwurf einer Rechtsverordnung vorzulegen, durch die

1. die Steuererleichterungen des Ausfuhrförderungsgesetzes (steuerfreie Rücklage und vom Gewinn absetzbarer Betrag) auf das Schleppen von Seeschiffen für ausländische Rechnung innerhalb eines Seehafenreviers sowie Beförderungsleistungen im Personenverkehr der Trampschiffahrt ausgedehnt werden,
2. die steuerfreie Rücklage für Instandsetzung von Seeschiffen, Bergung und Hilfeleistung in Seenot, Schleppen von Seeschiffen zwischen Seehäfen, Güterbeförderung, soweit diese in der Hafenschiffahrt ausgeführt wird, Leistungen zum Ein- und Ausladen, Lagerung von Schiffsgut zugelassen wird.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf hierzu etwas Grundsätzliches sagen. Die ertragsteuerlichen Begünstigungen für die Ausfuhr werden nach der Terminierung des Gesetzes Ende des Jahres 1955 auslaufen. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den parlamentarischen Körperschaften eine Verlängerung dieses Termins vorzuschlagen. Das bedeutet also, daß etwaige Änderungen, wie sie hier beantragt worden sind, überhaupt fast nur ungefähr ein Jahr gelten könnten. Wir glauben, daß diese Tendenz im Widerspruch steht zu der allgemeinen Haltung der Regierungen der großen Wirtschaftsländer der westlichen Welt, diese mehr oder weniger künstlichen Ausfuhrförderungsmaßnahmen abzubauen, einzuschränken oder mindestens auslaufen zu lassen. Ich möchte daher bitten, daß von der Annahme dieser Anträge, die im einzelnen doch nur eine sehr beschränkte Bedeutung haben, abgesehen wird.

Ich wäre auch dankbar, wenn die Entschliebung nicht angenommen würde, da sie, wie gesagt, in ihrer Gesamttendenz der Linie der Wirtschaftspolitik nicht entsprechen würde.

Was die Anträge auf Änderung betrifft, so hat der Herr Berichterstatter schon vorhin betont, daß damit die Erledigung der Verordnung um nicht unerhebliche Zeit verzögert würde, weil ja dann wieder eine neue Beschlußfassung der Bundesregierung und des Hohen Hauses erforderlich wäre.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Wir stimmen mit der vom Herrn Staatssekretär Hartmann geäußerten Meinung überein, daß der Bundesrat der unveränderten Fassung der Vorlage zustimmen sollte. Dagegen haben wir die Bitte, die Entschliebung des Finanzausschusses nach dem Wortlaut abzuändern, den der dem Hause vorliegende Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen wiedergibt. Der Grund für die in unserer Fassung tatsächlich liegende Erweiterung der Entschliebung ist der, daß wir es in den Binnenhäfen und Hafenbetrieben auch außerhalb der Seehafenstädte mit der Beseitigung so großer Kriegsschäden zu tun und einen so starken Investitions- und Kapitalbedarf haben, daß wir diese Häfen und die davon betroffene Schifffahrt einbeziehen müssen.

Präsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich lasse zunächst über die Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 275/1/54 unter Ziff. 1 abstimmen. Ich glaube, wir können über die Ziff. 1, 2, 3 zusammen abstimmen.

(A) (Dr. Weber: Ich bitte, getrennt abzustimmen!)
— Wer für Ziff. 1 ist, den bitte ich um das Hand-
zeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 275/2/54 enthält eine weitergehende Fassung der Entschließung als die Vorschläge des Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses unter Ziff. II und III auf BR-Drucks. Nr. 275/1/54, so daß ich darüber zuerst abstimmen lasse. — Angenommen! Dadurch entfallen die Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 275/1/54 unter II und III.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 275/3/54. — Abgelehnt!

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der **Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die **soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden**. Außerdem hat der Bundesrat die sich aus der BR-Drucks. Nr. 275/2/54 ergebende **Entschließung angenommen**.

Es folgt Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Richtlinien zum Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr für das Kalenderjahr 1953 (BR-Drucks. Nr. 282/54).

(B) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf dann annehmen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG **zuzustimmen**.

Jetzt kommt Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf einer Zwanzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 270/54).

Auch hier erübrigt sich die Berichterstattung. Ich darf annehmen, daß das Haus die auf BR-Drucks. Nr. 270/1/54 vorgeschlagenen Änderungen billigt und gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 **beschließt**, gegen die Zwanzigste Verordnung über Zollsatzänderungen **keine Bedenken zu erheben**, sofern die vorgeschlagenen Änderungen **Berücksichtigung finden**.

(Farny: Baden-Württemberg enthält sich der Stimme!)

Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Einundzwanzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. 288/54).

Die Berichterstattung ist entbehrlich. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 **beschlossen** hat, gegen die Einundzwanzigste Verordnung über Zollsatzänderungen **keine Bedenken zu erheben**.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung: (C)

Entwurf einer Sechsten Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BR-Drucks. Nr. 280/54).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Bundesrat hat demnach gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 in Verbindung mit § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 **beschlossen**, gegen die **Verordnung keine Bedenken zu erheben**.

Jetzt behandeln wir Punkt 11 der Tagesordnung:

Bundshaushaltsrechnungen für das Rechnungsjahr 1949 (21. September 1949 bis 31. März 1950) und **1950** (BR-Drucks. Nr. 49/54).

Dr. TROEGER (Hessen), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Nach Art. 114 GG in Verbindung mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung hat der Bundesminister der Finanzen nicht nur dem Bundestag, sondern auch dem Bundesrat über alle Einnahmen und Ausgaben abgeschlossener Haushaltsjahre Rechnung zu legen. Die Rechnung wird zuvor vom Bundesrechnungshof geprüft. Dann ist sie mit dessen Bemerkungen dem Bundestag und dem Bundesrat vorzulegen.

Die Rechnungslegung für das Rumpfhaushaltsjahr 1949, das bekanntlich vom 21. September 1949 bis zum 31. März 1950 lief, und für das Rechnungsjahr 1950 hat sich infolge der Anlaufschwierigkeiten bei der Bundesverwaltung verzögert. Dadurch ist es nicht mehr möglich gewesen, den 1. Bundestag mit der Rechnungslegung für diese weit zurückliegenden Rechnungsjahre zu befassen. Die Aufgabe der Entlastung kommt erst an diesen Bundestag und ebenso erst jetzt an den Bundesrat heran. (D)

Der Finanzausschuß hält es für zweckmäßig, daß in Zukunft mit der Prüfung der Haushaltsrechnungen nicht so lange gewartet wird, bis ein Beschluß des Bundestags vorliegt, sondern daß sich der Bundesrat alsbald mit den Unterlagen befaßt. Das Bundesfinanzministerium hat zugesagt, die Anträge auf nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 83 der Haushaltsordnung sowie die Anträge auf Entlastung der Bundesregierung im Sinne von § 109 der Haushaltsordnung jeweils gleichzeitig beim Bundesrat und beim Bundestag stellen.

Der Prüfung der Bundshaushaltsrechnungen sollte sich der Bundesrat nach Auffassung des Finanzausschusses mit Gründlichkeit annehmen und dabei besonders auf die **über- und außerplanmäßigen Ausgaben** achten. Es hat sich gerade in den letzten Jahren gezeigt, daß sich durch solche Ausgaben, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind, das Haushaltsbild nachträglich sehr erheblich ändert. Bei der Symbiose, in der Bund und Länder finanzpolitisch wohl oder übel leben, verdienen also solche außer- und überplanmäßigen Ausgaben auch die besondere Aufmerksamkeit des Bundesrats.

(A) Die vorliegenden Haushaltsrechnungen für 1949 und 1950 sind schon wegen Zeitablaufs nicht besonders interessant. Deshalb ist der Finanzausschuß der Auffassung, man solle auf die Bemerkungen und die über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht im einzelnen eingehen, sondern Entlastung erteilen, aber mit einer sehr wesentlichen Ausnahme, nämlich insoweit nicht, als sich die Ausführungen des Bundesrechnungshofs auf die **Feststellung des Fehlbetrages für das Rechnungsjahr 1949** beziehen. Die Länder haben es damals übernommen, einen etwaigen Fehlbetrag dieses ersten Haushaltsjahrs des Bundes aus eigenen Mitteln abzudecken, damit vermieden wurde, daß schon im September die Umsatzsteuer und die anderen Steuern auf den Bund unmittelbar übergingen. Diese Abrechnung ist noch nicht so weit gediehen, daß wir jetzt schon zustimmen könnten. Sie kommt bei der Haushaltsrechnung 1951 wieder. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen daher, sich insoweit die Stellungnahme vorzubehalten.

Ich darf mich im übrigen auf die BR-Drucks. Nr. 49/1/54 beziehen und die Annahme der Empfehlungen des Finanzausschusses erbitten.

ZIETSCH (Bayern): Hohes Haus! Der Bundesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen die Verwendung und Verrechnung von **Mitteln der Kriegsfolgenhilfe in Bayern für Baukostenzuschüsse** zur Errichtung von Wohnungen für Kriegsfolgenhilfeempfänger im Rechnungsjahr 1950 beanstandet. Er ist der Auffassung, daß der eingeschlagene Weg durch die Überleitungsgesetze und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht gedeckt sei. Die seinerzeit vom Bundesminister der Finanzen und vom Bundesminister des Innern gebilligte Verrechnung des Betrages zu Lasten der Kriegsfolgenhilfemittel und der Verzicht auf Erstattung gibt nach Auffassung des Bundesrechnungshofs zu Bedenken Anlaß, da sie nicht dem Erfordernis entsprechen, Bundesmittel für einen bestimmten Zweck nach einheitlichen Gesichtspunkten auf die Länder zu verteilen.

Hierzu muß ich zur Wahrung des Rechtsstandpunktes des Landes Bayern folgendes erklären. Zwar war die Verwendung von Mitteln der Kriegsfolgenhilfe für Baukostenzuschüsse zur Lagerauflösung im Ersten Überleitungsgesetz ursprünglich nicht vorgesehen. Das Zweite Überleitungsgesetz hat jedoch gerade für diese Fälle auf Forderung der Länder hin durch Änderung des Ersten Überleitungsgesetzes eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen. Diese Änderung des Ersten Überleitungsgesetzes gilt rückwirkend vom 1. April 1950 an.

Die Mittel zur Lagerauflösung sind daher nicht nur, wie auch der Bundesrechnungshof anerkennt, für Zwecke aufgewendet worden, „die“ — wie es heißt — „zweifelloso einer besonderen Förderung bedürfen“, sondern für solche, deren besondere Förderung durch Gesetz ausdrücklich und für diesen Fall und für den fraglichen Zeitraum zugelassen war. Überdies hat die Gewährung der nachträglich als verrechnungsfähig anerkannten Baukostenzuschüsse durch Bayern zu einer entsprechenden Senkung der vom Bund zu tragenden Aufwendungen für die Durchgangs- und Wohnlager, also zu einer Entlastung des Bundeshaushalts geführt. Nach Auffassung Bayerns können daher aus den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes materiell-rechtliche Folgerungen, etwa

im Sinne einer nachträglichen Anrechnung auf spätere Zuweisungen, nicht gezogen werden. (C)

Präsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung über den Vorschlag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 49/1/54. — Da kein Widerspruch erfolgt, darf ich annehmen, daß dem in dieser Drucksache niedergelegten Vorschlag zugestimmt wird. (Zustimmung.)

Der Bundesrat hat demnach beschlossen,

1. die in der Anlage I der Bundeshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1949 (21. September 1949 bis 31. März 1950) und 1950 zusammengestellten und begründeten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung nachträglich zu genehmigen;
2. die vom Bundesrechnungshof in seinen Bemerkungen zu den Bundeshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1949 (21. September 1949 bis 31. März 1950) und 1950 festgestellten Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben (BT-Drucks. Nr. 396 Anlage A) gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung nachträglich zu genehmigen und die Bemerkungen des Bundesrechnungshofs zu den Bundeshaushaltsrechnungen bis auf die Vorbehalte für erledigt zu erklären;
3. den Ausführungen des Bundesrechnungshofs in den Bemerkungen zu den Bundeshaushaltsrechnungen (BT-Drucks. Nr. 396 Seite 5/6 unter Ziff. 2 und 3) zum Fehlbetrag 1949 (Deckung der Ausgabereise und ihre Umlegung auf die Länder) nicht zuzustimmen und sich die Stellungnahme insoweit bis zur Beratung der Bundeshaushaltsrechnung 1951 vorzubehalten;
4. der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1949 (21. September 1949 bis 31. März 1950) und 1950 (BT-Drucks. Nr. 270) gemäß § 108 der Reichshaushaltsordnung Entlastung zu erteilen. (D)

Ich rufe Punkt 12 der Tagesordnung auf:

Benennung eines Mitgliedes für den Bundesschuldenausschuß (BR-Drucks. Nr. 263/54).

Bisher war Herr Ministerialdirigent Thiel von Nordrhein-Westfalen Mitglied dieses Ausschusses. Der Finanzausschuß schlägt vor, wiederum Herrn Ministerialdirigenten Thiel als Mitglied des Bundesschuldenausschusses zu benennen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Es folgt Punkt 13 der Tagesordnung:

Überlassung der Grundstücke Brienerstr. 9 und Ottostr. 10 in München an den Freistaat Bayern zur Verwendung für Tauschzwecke (BR-Drucks. Nr. 274/54).

Bei diesem Tagesordnungspunkt kann ebenfalls von einer Berichterstattung abgesehen werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus der BR-Drucks.

(A) Nr. 274/54. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Überlassung der genannten Grundstücke gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen zuzustimmen. Der Bundesrat erklärt sich gleichzeitig damit einverstanden, daß der Betrag von 501 700 DM dem Freistaat Bayern zurückerstattet wird, wenn bei der endgültigen Auseinandersetzung über das ehemalige Reichsvermögen die Grundstücke als dem Freistaat Bayern zustehend bezeichnet werden.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Verkauf der restlichen Teilfläche des ehemaligen Heereszeugamtes in Ulm, Söflingerstr. 96, an die Firma Telefunken, Gesellschaft für drahtlose Telegraphie mbH. in Berlin-SW 61, Mehringdamm 32—34 (BR-Drucks. Nr. 296/54).

Hier darf ich auf die BR-Drucks. Nr. 296/54 verweisen. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem in der Drucksache bezeichneten Verkauf gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 15 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation) (BR-Drucks. Nr. 268/54).

(B) **FARNY (Baden-Württemberg):** Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Baden-Württemberg hat dem Hohen Hause mit der BR-Drucks. Nr. 268/1/54 einen Antrag unterbreitet, auf dessen Begründung ich verweisen darf. Die Regierung des Landes Baden-Württemberg wäre dem Hohen Hause dankbar, wenn es dem Antrag zustimmen würde.

Präsident **ALTMEIER:** Ich lasse über den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 268/1/54 abstimmen. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag Baden-Württembergs ist angenommen. Dann hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, der Vorlage betr. Beitritt der Bundesrepublik zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften mit der aus der BR-Drucks. Nr. 268/1/54 ersichtlichen Änderung zuzustimmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist weiterhin der Auffassung, daß das im Entwurf vorliegende Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf.

Wir kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung:

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich-Niederländischen Regierung über den kleinen Grenzverkehr (BR-Drucks. Nr. 266/54).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Herr Minister Dr. Seidel hat das Wort zur Abgabe einer Erklärung für das Land Bayern.

(C) **Dr. SEIDEL (Bayern):** Herr Präsident! Meine Herren! Bayern hat bereits in der 126. Sitzung des Bundesrates am 16. Juli dieses Jahres bei der Behandlung des Abkommens über den kleinen Grenzverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich darauf hingewiesen, daß die Regelung des kleinen Grenzverkehrs — auch soweit Vereinbarungen mit ausländischen Staaten abzuschließen sind — zur Zuständigkeit der Landesregierungen gehört. Es hat damals seine Auffassung mit der Überlegung begründet, daß durch § 5 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 die Landesregierungen ermächtigt sind, für Grenzbezirke an der Auslandsgrenze der Bundesrepublik, insbesondere für Zwecke des kleinen Grenzverkehrs und des Ausflugsverkehrs, durch Rechtsverordnung den Grenzübertritt mit anderen Ausweisen als Pässen zu gestatten und gegebenenfalls Befreiung von dem Erfordernis des Sichtvermerks zu gewähren. Die Bundesregierung kann daher Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr nur mit Einverständnis und mit Ermächtigung der jeweils beteiligten Landesregierungen abschließen. Eine Behandlung solcher Vereinbarungen als allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Art. 84 Abs. 2 GG daneben erscheint nicht veranlaßt, da sie für die nicht beteiligten Länder keine Bedeutung haben.

Wegen der gegen den Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften über die Ausübung der Ermächtigung des § 5 des Paßgesetzes durch die Landesregierungen bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken darf auf die bereits erwähnte Erklärung Bayerns in der 126. Sitzung des Bundesrates Bezug genommen werden.

Nach der Begründung des vorliegenden Abkommens mit der Königlich-Niederländischen Regierung haben sich die Regierungen der beteiligten Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen mit dem Abkommen einverstanden erklärt. Da darüber hinaus die Zustimmung des Bundesrates weder notwendig erscheint noch für sich allein die Rechtsgrundlage für den Abschluß des Abkommens durch die Bundesregierung zu bilden vermöchte und Bayern an dem vorliegenden Abkommen nicht beteiligt ist, wird sich Bayern bei der Abstimmung über das Abkommen der Stimme enthalten.

Präsident **ALTMEIER:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat bei Stimmenthaltung Bayerns beschlossen hat, dem vorliegenden Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich-Niederländischen Regierung über den kleinen Grenzverkehr gemäß Art. 84 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge und der Jugendhilfe (BR-Drucks. Nr. 289/54).

Es liegen keine Änderungsvorschläge vor. Von einer Berichterstattung wird abgesehen. — Wortmeldungen erfolgen nicht. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem vorliegenden Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

(A) Ich rufe Punkt 18 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll über den Handel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ceylon betreffend allgemeine Fragen vom 22. November 1952 sowie zu dem Ergänzungsprotokoll zu diesem Protokoll vom 29. Januar 1954 (BR-Drucks. Nr. 278/54).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Widerspruch erfolgt nicht. Dann hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Es folgt Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Abwicklung der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft und der Errichtung eines Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft (Gesetz über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft) (BR-Drucks. Nr. 312/54).

(B) **Dr. SEIDEL** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, zu dem der Bundesrat heute Stellung zu nehmen hat, ist als Initiativgesetzentwurf des Bundestages entstanden, obwohl man eigentlich annehmen sollte, daß ein solches Organisationsgesetz im Schoße der Bundesregierung geboren werden müßte. Schuld an diesem etwas ungewöhnlichen Verfahren war wohl die Tatsache, daß die Bundesregierung bis zuletzt nicht schlüssig werden konnte, welche Organisationsform sie an die Stelle der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft setzen wollte, die am 30. September dieses Jahres, also gestern, aufgehört hat zu bestehen. Immerhin bleibt tröstlich, daß das Bundeswirtschaftsministerium bei dem Initiativgesetzentwurf weitgehend mitgearbeitet hat.

Der Gesetzentwurf hat eine zweifache Aufgabe. Einmal bestimmt er die Abwicklung der bisherigen Bundesstelle für den Warenverkehr, die bis zum 30. Juni 1955 beendet sein soll. Zum anderen wird durch den Gesetzentwurf ein Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft als nachgeordnete Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft errichtet. Dieses Bundesamt soll die restlichen Aufgaben der Bundesstelle für den Warenverkehr übernehmen, deren Weiterführung auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung geboten erscheint. Die Aufgaben des Bundesamtes beschränken sich auf die Ausführung von Rechtsvorschriften auf den Gebieten der Ein- und Ausfuhr und des Interzonenhandels. Außerdem wird dem Bundesamt die Ausführung von Rechtsvorschriften übertragen, die sich aus dem kommenden Gesetz zur Sicherstellung der Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft ergeben, dem der Bundesrat im ersten Durchgang bereits zugestimmt hat und das vom Bundestag wohl demnächst verabschiedet werden wird. Wie die bisherige Bundesstelle soll auch das Bundesamt diese Aufgaben nur durchführen können, soweit eine zentrale Bearbeitung erforderlich ist. Das Bundesamt hat also nicht mehr wie die frühere Bundesstelle für den

Warenverkehr binnenwirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen durchzuführen, nachdem die Ermächtigung dazu durch das Auslaufen des Wirtschaftssicherungsgesetzes am 30. September 1954 erloschen ist. (C)

Die Überlegung liegt nahe, ob es notwendig ist, für diese restlichen Aufgaben eine neue Bundesoberbehörde zu schaffen, oder ob es nicht genügen würde, die bisherige Bundesstelle organisatorisch zu belassen und nur ihre Aufgaben entsprechend einzuschränken. Das Bundeswirtschaftsministerium hat jedoch — auch bei den Beratungen des Wirtschaftsausschusses — darauf hingewiesen, daß die neue Aufgabenstellung eine völlige innere Umorganisation dieser Stelle zur Folge haben müsse. Dies rührt vor allem daher, daß auf Grund der weitgehenden Liberalisierung des Außenhandels im Gegensatz zu früher kaum noch Einzelgenehmigungen erteilt zu werden brauchen. Man hat auch auf die bisherige obligatorische Mitwirkung von Beiräten verzichtet. An ihre Stelle sind Sachverständigenausschüsse getreten, die der Bundesminister nach Bedarf dem Bundesamt auf einzelnen Fachgebieten zur Beratung beordnen kann. Außerdem soll der Personalumfang des Bundesamtes nur noch 350 Personen betragen.

Als Grundsatz für die Tätigkeit des Bundesamtes wird bestimmt, daß es die ihm übertragenen Aufgaben gemäß den marktwirtschaftlichen Grundsätzen der Wirtschaftspolitik durchzuführen hat. Es soll insbesondere in laufender Anpassung an die fortschreitende Entwicklung auf dem Außenhandelsgebiet seinen Tätigkeitsbereich in dem Maße einschränken, in dem die Bundesrepublik die Freiheit des Waren-, des Dienstleistungs- und des Zahlungsverkehrs wiederherstellt. (D)

Weiterhin stellt der Gesetzentwurf für die Anwendung der Vorschriften, die zur Zeit auf dem Gebiet des Außenhandels gelten, folgende Grundsätze auf: Genehmigungen für die Ein- und Ausfuhr von Waren sind als allgemeine Genehmigungen zu erteilen, soweit es die wirtschaftliche, finanzielle und handelspolitische Lage der Bundesrepublik rechtfertigt. Die allgemeinen Genehmigungen berechtigen zur mengenmäßig unbeschränkten Einfuhr oder Ausfuhr der in ihnen aufgeführten Waren. Sie können widerrufen werden, wenn währungs- oder handelspolitische Umstände dies erfordern, die im einzelnen in Art. 9 näher bezeichnet sind. Diese Grundsätze schränken die Ermächtigung wesentlich ein, die die Bundesregierung auf Grund des alliierten Gesetzes Nr. 53 in fast unbeschränktem Umfang seinerzeit erhalten hat. Sie gelten als Übergangsbestimmungen bis zum Inkrafttreten eines deutschen Außenwirtschaftsgesetzes, das das Gesetz Nr. 53 ablösen soll.

Der Wirtschaftsausschuß hat den Gesetzentwurf eingehend beraten und grundsätzliche Bedenken nicht erhoben. Ein besonderes Anliegen des Wirtschaftsausschusses war es, die Frage der künftigen Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zu klären. Die Wirtschaftsminister der Länder sind an dieser Frage sehr stark interessiert, weil sie Wert darauf legen müssen, bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die künftig wohl ein noch wichtigeres Instrument der Wirtschaftsförderung als bisher darstellen, in ausreichendem Maße mitzuwirken, um eine volkswirtschaftlich vernünftige Streuung solcher Aufträge zu erreichen, mit anderen Worten: um die sogenannten Hofflieferanten

(A) auszuschalten. Die Befürchtung des Wirtschaftsausschusses, daß das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft die Vergabe solcher Aufträge künftig zentral an sich ziehen werde, wurde durch eine Erklärung des Herrn Bundesministers für Wirtschaft zerstreut, der versicherte, daß nicht beabsichtigt sei, das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in das Vergabungsverfahren für öffentliche Aufträge einzuschalten.

Der Herr Bundesminister für Wirtschaft hat weiterhin zugesagt, daß die künftige Organisation des Beschaffungswesens durch Verhandlungen zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium und den Ländern abgestimmt werden soll.

Die Vertreter einiger Länder haben im Wirtschaftsausschuß den Wunsch geäußert, daß **Rechtsvorschriften**, die in den Art. 3 und 10 des Gesetzentwurfs genannt sind, **nur mit Zustimmung des Bundesrates** erlassen werden sollten. Bezüglich der Rechtsvorschriften nach Art. 10 hat sich dieser Wunsch durch die Feststellung erledigt, daß die Rechtsverordnungen, die auf Grund des kommenden Gesetzes zur Sicherstellung der Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft erlassen werden, ohnehin der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, weil dieses Gesetz ohne Zweifel ein Zustimmungsgesetz sein wird. Dagegen konnte die Frage, ob dies auch für die in Art. 3 bezeichneten Rechtsvorschriften gilt, nicht geklärt werden. Es handelt sich hier um die schon seit langem strittige Rechtsfrage, ob Rechtsvorschriften auf Grund des alliierten Gesetzes Nr. 53 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Der Wirtschaftsausschuß hat sich dem Antrag, deswegen den Vermittlungsausschuß anzurufen, nicht angeschlossen.

(B) Er war allerdings der Meinung, daß bei der Beratung des künftigen Außenwirtschaftsgesetzes die Abgrenzung der Zuständigkeit von Bund und Ländern genau geprüft werden müsse.

Ich komme abschließend auf die vom Bundestag beschlossene Fassung des Art. 7 über die **Einholung von Auskünften durch das Bundesamt** zu sprechen. Den Beratungen des Wirtschaftsausschusses, der sich aus zeitlichen Gründen mit dem Gesetzentwurf einen Tag vor der Verabschiedung im Bundestag befassen mußte, lag die vom Ausschuß für Wirtschaftspolitik vorgeschlagene Formulierung dieses Artikels zugrunde, die von der Fassung abweicht, die dann das Plenum des Bundestages beschlossen hat. Während nach dem ursprünglichen Vorschlag die Verordnung über die Auskunftsspflicht vom Jahre 1923 für das Bundesamt gelten sollte und bestimmt war, daß die Auskünfte außer in dringlichen Angelegenheiten durch die Wirtschaftsminister der Länder eingefordert werden sollen, ist in der endgültigen Fassung die Bezugnahme auf die Verordnung über die Auskunftsspflicht gestrichen und statt dessen eine Verweisung auf das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke aufgenommen worden. Zugleich ist — und das ist für die Wirtschaftsminister der Länder das wesentliche — die Sollvorschrift weggefallen, wonach die Auskünfte im Normalfall über die Landeswirtschaftsminister eingeholt werden sollen. Ich darf darauf hinweisen, daß diese Bestimmung seinerzeit auf ausdrücklichen Wunsch des Wirtschaftsausschusses in das Gesetz über die Bundesstelle für den Warenverkehr eingefügt worden ist. Ich möchte annehmen, daß der Wirtschaftsausschuß lebhaft Bedenken gegen den nunmehrigen Wegfall dieser

Bestimmung erhoben hätte, wenn ihm die vom Bundestag beschlossene Fassung vorgelegen hätte. (C) Vielleicht ist es möglich, daß durch eine heute abzugebende Erklärung des Herrn Bundesministers für Wirtschaft diese Bedenken ausgeräumt werden. Diese Erklärung müßte wohl den Inhalt haben, daß der Bundesminister für Wirtschaft das Bundesamt anweisen wird, Auskünfte durch die Landeswirtschaftsminister bzw. -senatoren einzufordern, soweit die Angelegenheit nicht dringlich ist.

Zur Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes** ist schließlich zu bemerken, daß der Wirtschaftsausschuß die Auffassung vertreten hat, das Gesetz bedürfe nicht der Zustimmung des Bundesrats. Der Rechtsausschuß hatte die Zustimmungsbefürftigkeit nur für den Fall angenommen, daß die in Art. 9 aufgestellten Grundsätze auch für die Verwaltungsbehörden der Länder gelten sollten. Diese Frage ist durch eine Erklärung des Bundeswirtschaftsministeriums im Wirtschaftsausschuß verneint worden.

Namens des Wirtschaftsausschusses empfehle ich Ihnen, zu dem Gesetzentwurf einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf mir erlauben, hier eine Erklärung abzugeben, wie ich sie vor wenigen Tagen mit ähnlichem Inhalt im Bundestag abgegeben habe. Es ist üblich, daß der Staat für **hoheitsrechtliche Handlungen**, die zugunsten bestimmter Wirtschaftskreise vorgenommen werden, **Gebühren** erhebt. Auf dem landwirtschaftlichen Sektor bestehen seit langer Zeit derartige Gebührenvorschriften. Der Regierungsentwurf dieses Gesetzes hat ebenfalls die Möglichkeit zur Erhebung von Gebühren vorgesehen. (D) Der Herr Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses hat eben schon betont, daß nicht der Regierungsentwurf, sondern ein Initiativentwurf vom Bundestag beraten und verabschiedet worden ist. Infolgedessen ist in dem Ihnen heute zur Beratung vorliegenden Entwurf eine solche Gebührevorschrift nicht enthalten. Der Haushaltsausschuß des Bundestages, der Finanzausschuß dieses Hohen Hauses und der Bundesrechnungshof haben aber schon seit einiger Zeit darauf hingewiesen, daß hier eine Lücke besteht und daß parallel zu den Vorschriften auf dem landwirtschaftlichen Sektor auch hier Gebühren zur Deckung der entstehenden Kosten — natürlich nicht darüber hinaus — erhoben werden sollen. Ich darf sagen, daß sich die Bundesregierung bemühen wird, die Lücke, die nun in dieser Gesetzesfassung besteht — es ist ja nicht beabsichtigt, die Verabschiedung dieses dringenden Gesetzes irgendwie hinauszuschieben —, so bald wie möglich durch eine neue Vorlage auszufüllen.

Dr. WESTRICK, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Im Hinblick auf den letzten Abschnitt des Vortrags von Herrn Staatsminister Seidel möchte ich Ihnen hinsichtlich der Deutung des Art. 7 eine, wie ich hoffe, Sie voll befriedigende **Erklärung** abgeben. Der Art. 7 des Gesetzentwurfs enthielt in seiner ursprünglichen Fassung eine dem § 7 des bisherigen Bundesstellengesetzes wörtlich entsprechende Bezugnahme auf die **Auskunfts-pflichtverordnung**. Die Vorlage ist erst in der zweiten und dritten Lesung im Plenum des Bundestages überraschend durch einen Antrag des Abg. Hoogen

(A) auf Streichung des Art. 7 und durch einen weiteren Antrag des Abg. Naegel auf Änderung des Art. 7 durch Bezugnahme auf das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke geändert worden. Der Antrag des Abg. Hoogen betrifft offensichtlich die als nicht mehr ganz zeitgemäß angesehene Auskunftspflichtverordnung vom Jahre 1923. Nicht dagegen sollte das bei der Einholung von Auskünften bisher in zufriedenstellenderweise geübte Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von diesem Antrag betroffen werden. Damit durch die in der zweiten und dritten Lesung im Bundestag behandelte Änderung des Art. 7 kein Zeitverlust in der Verabschiedung des Gesetzes eintritt — denn das bisherige Gesetz ist ja bis zum 30. Juni 1955 verlängert —, gebe ich ausdrücklich die Erklärung ab, daß das Bundesministerium für Wirtschaft dafür Sorge tragen wird, daß an dem bisher geübten **Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern** bei der Einholung von Auskünften **nichts geändert** werden wird. Das Bundesamt wird Weisung erhalten, mit den Ländern in der gleichen Weise zusammenzuarbeiten, wie es für die Bundesstelle durch den § 7 Satz 2 des Bundesstellengesetzes vorgeschrieben ist. Das Bundeswirtschaftsministerium rechnet damit, daß eine entsprechende Anwendung der jetzt gegebenen rechtlichen Handhaben es dem Bundesamt ermöglichen wird, diejenigen Auskünfte zu beschaffen, deren es für die Erfüllung seiner Aufgaben bedarf. Sollte sich die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke als unzureichend erweisen, müßte die Einbringung einer Gesetzesvorlage zur Änderung des Art 7 vorbehalten bleiben.

(B) Ich hoffe, hiermit etwaige Besorgnisse der Länderregierungen zerstreut zu haben, und bitte Sie, dem Gesetz trotz der in zweiter und dritter Lesung im Bundestag vorgenommenen Änderungen die Zustimmung zu gewähren.

Präsident **ALTMEIER**: Wir danken für diese Erklärung, Herr Staatssekretär.

Der Herr Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses hat vorgeschlagen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, **hinsichtlich des Entwurfs eines Gesetzes über die Abwicklung der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft und die Errichtung eines Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Es folgt Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 128 a der Gewerbeordnung
(BR-Drucks. Nr. 265/54).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Wirtschaftsausschuß hat empfohlen, die Berlin-Klausel einzufügen und im übrigen der Verordnung zuzustimmen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat Bedenken nicht erhoben. — Widerspruch erfolgt nicht. Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 128 a Abs. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 **beschlossen**, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die sich aus **BR-Drucks. Nr. 265/1/54** ergebende Berlin-Klausel eingefügt wird.

Wir behandeln jetzt Punkt 21 der Tagesordnung: (C)

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung
(BR-Drucks. Nr. 292/54).

Auch hier ist eine Berichterstattung überflüssig. Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses ergeben sich aus der BR-Drucks. Nr. 292/1/54. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß schlagen eine Neufassung des § 1 des Gesetzentwurfs vor. Der Ausschuß für Verkehr und Post widerspricht diesem Vorschlag und empfiehlt lediglich die Einfügung der Berlin-Klausel. Ich schlage deshalb vor, daß wir zunächst über Ziff. 1 der BR-Drucks. 292/1/54 abstimmen, wonach der § 1 eine neue Fassung erhalten soll. — Ziff. 1 ist angenommen.

Ich komme zur Abstimmung über Ziff. 2 betreffend die Berlin-Klausel. — Angenommen! Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Entwurf **die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.**

Die Frage, ob der Gesetzentwurf der Zustimmung des Bundesrats bedarf, konnte wegen der späten Zustellung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung noch nicht geprüft werden. Der Bundesrat behält sich infolgedessen die Prüfung dieser Frage bis zur Stellungnahme zu dem Gesetzesbeschluß des Bundestags vor.

Es folgt Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Seelotswesen
(BR-Drucks. Nr. 300/53).

Eine Berichterstattung kann entfallen. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Dazu liegt ein Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 300/1/54 vor.

AHRENS (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Niedersachsen stellt zu Punkt 22 den Antrag:

Der Bundesrat wolle beschließen, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziele, § 25 der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Zur Begründung darf ich folgendes anführen. Im vorliegenden Fall soll durch ein außersteuerliches Gesetz des Bundes in **steuerliche Belange der Länder** und Gemeinden eingegriffen werden. Das steht unserer Auffassung nach kaum im Einklang mit dem Grundgesetz. Weiter ist es unseres Erachtens nicht zulässig, daß durch ein Verkehrsfragen regelndes Gesetz das herrschende Gewerbesteuerrecht abgeändert wird. Die angegriffene Vorschrift würde zu einem erheblichen **Gewerbesteuerausfall** in einer Reihe von Küstengemeinden führen. Es besteht auch kein Anlaß, die Frage, ob der im Revier tätige Seelotse einen freien Beruf ausübt oder einen Gewerbebetrieb betreibt, durch eine neue gesetzliche Bestimmung zu beantworten. Der Begriff Gewerbebetrieb ist in der Rechtsprechung und im Schrifttum genügend erläutert. Wenn der Ausschuß für Verkehrswesen seinen Standpunkt damit begründet hat, daß mit dem Begriff eines

(A) „Gewerbes“ die positive Aufsicht und die Sorgspflicht des Bundes für die technischen Hilfsmittel des Lotsenbetriebes, vor allem aber der Ausschluß jeden Wettbewerbs zwischen den einzelnen Seelotsen nicht zu vereinbaren seien, so ist dieser Auffassung nicht zuzustimmen. Auch bei anderen Tätigkeiten, die als gewerbliche Tätigkeit einwandfrei anerkannt sind, sind diese Merkmale erfüllt. Z. B. unterliegen die Schornsteinfeger ebenfalls strengen Berufspflichten, und auch bei ihnen ist der Wettbewerb ausgeschlossen. Die Tatsache, daß der Bund sich genötigt sah, im Interesse der Verkehrssicherheit auf dem Wasser für die Lotsen besondere Vorschriften zu treffen, schließt den Begriff des Gewerbebetriebes nicht aus. Bei Annahme unseres Antrags müßte § 28 gestrichen werden.

Dr. BERGEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr: Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, zunächst darauf hinweisen zu müssen, daß der Antrag auf BR-Drucks. 300/1/54 etwas irreführend ist. Wenn es dort heißt, daß der § 25 der Regierungsvorlage in der Form wiederhergestellt werden soll, wie es in dem Antrag vorgeschlagen ist, dann darf ich darauf aufmerksam machen, daß genau der Text dieses vermeintlich neuen § 25 in der jetzigen Vorlage als § 28 steht. Das kommt daher, daß dieser Paragraph im Zuge verschiedener Änderungen etwas weiter heruntergerutscht ist. Was hier mit der „Wiederherstellung des § 25“ gemeint ist, ist zweifellos nicht das in der BR-Drucks. Nr. 300/1/54 vorgebrachte Anliegen. Wahrscheinlich soll damit beabsichtigt sein, das zu sagen, was früher im § 1 der Regierungsvorlage stand. Dort hieß es eben, daß die Lotsen ihren Beruf gewerbsmäßig ausüben, daß sie also ein Gewerbe betreiben.

(B) Dieses vorausgeschickt, möchte ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß Sie an der im Gesetz vorgesehenen Regelung, nach der die Revierlotsen kein Gewerbe betreiben, sondern einen sogenannten freien Beruf ausüben, die revierfreien Lotsen aber als Gewerbetreibende anzusehen sind, nichts ändern. Ursprünglich war schon im Referentenentwurf unseres Hauses daran gedacht worden, die Ausübung der Lotsentätigkeit grundsätzlich als einen freien Beruf zu bezeichnen. In den Ressortbesprechungen hat man sich zu dem ursprünglichen Regierungsentwurf, auf den die vorgelegte Drucksache Bezug nimmt, durchgerungen, in dem vorgesehen war, daß alle Lotsen ein Gewerbe betreiben. Dem hat sich der Bundestag nicht angeschlossen, und zwar mit Gründen, die ich, obwohl auf unsere eigene Regierungsvorlage zurückgegriffen werden soll, billigen muß. Der Schriftliche Bericht des Verkehrsausschusses des Bundestages, den Herr Minister Ahrens eben zitiert hat, gibt eine durchschlagende Begründung, der ich nichts hinzuzufügen habe.

Nun zu den Bedenken Niedersachsens, daß durch ein Verkehrsgesetz steuerliche Maßnahmen getroffen würden. Ich glaube nicht, daß diese Bedenken so schwerwiegend sein können; denn die Frage, ob jemand Gewerbesteuer zu bezahlen hat oder nicht, wird durch dieses Gesetz tatsächlich nicht berührt, erst recht nicht in dem von Ihnen, Herr Minister, befürchteten Sinn. Höchstens kann die zukünftige Handhabung der Gewerbesteuer beeinflusst werden; das mag sein. Aber bedenken Sie bitte, daß diese grundsätzliche Entscheidung, zu der sich sowohl die Bundesregierung als auch der Bundestag

durchgerungen haben und die von den Lotsen (C) wie auch von den Gewerkschaften begrüßt wird, doch eigentlich nicht durch einen Einwand gefährdet zu werden braucht, der doch wohl, wenn ich das sagen darf, verhältnismäßig geringfügige Bedeutung hat. Es gibt im ganzen 600 Lotsen. Davon befinden sich rund 170 in Emden und Cuxhaven. Es handelt sich einfach um die Frage, ob die Grundlagen dieses Gesetzes einer Nachprüfung unterzogen werden müssen, weil die Gewerbesteuer-einnahmen der Gemeinden in Emden und Cuxhaven geschmälert werden, wobei noch zu berücksichtigen sein dürfte, daß die Lotsen dann andere Steuern bezahlen. Ich darf daher dem Wunsch Ausdruck geben, daß es bei der Vorlage verbleibt.

Präsident ALTMEIER: Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 300/1/54, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses ist abgelehnt. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat

(Zuruf: bei Stimmenthaltung Bayerns!)

— bei Stimmenthaltung Bayerns —, hinsichtlich des Entwurfs eines Gesetzes über das Seelotswesen einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Ich rufe Punkt 23 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 285/54).

(D) Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch und darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 24 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Wir kommen dann zu Punkt 25:

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung von Mehrbeträgen an alte Rentner in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Neufestsetzung des Beitrages in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeitslosenversicherung (Rentenmehrbetrags-Gesetz — RMG —) (BR-Drucks. Nr. 298/54).

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der allgemeine Ruf nach der Sozialreform will nicht verstummen. Gewissermaßen als Vorschuß auf diese Reform liegt für die Rentner nun das Gesetz zur Gewährung von Mehrbeträgen an alte Rentner in der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Die Renten in der Invalidenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und der Knappschaftsversicherung sollen erhöht werden.

Diese Gesetzesvorlage wird manche Hoffnungsblüte knicken. Sowohl die Erwartungen auf die Höhe der Rentenzulage als auch die bezüglich des

(A) Umfangs des betroffenen Kreises der Rentner werden enttäuscht werden. Allgemein setzten alle Rentner infolge der Presseverlautbarungen und sonstigen Verheißungen ihre Hoffnung auf einen Mehrbetrag von 30 DM monatlich. In Wirklichkeit liegen die **Mehrbeträge zwischen 1 und 30 DM**; die **Mehrzahl weit unter 30 DM**.

Hinzukommt, daß bei dieser Staffelung nicht alle Rentner, sondern nur die über 65 Jahre alten oder alt werdenden und die Witwen über 60 Jahre bedacht sind. Wenn in der Begründung des Gesetzentwurfs rund 3,3 Millionen Rentner und Witwen als im positiven Sinne berücksichtigt angeführt wurden, ist dazu zu sagen, daß die Sache aber auch für **rund 1,5 Millionen Rentner negativ** ausgeht. Die Partie steht also ungefähr 2 zu 1. Die Gesetzesmodalität ist mit einer Höherbewertung solcher Beiträge motiviert, die in der Zeit bis 1923 in Goldmark und von 1924 bis 1938 in R-Mark geleistet worden sind. Hervorgehoben wird noch eine für die Sozialreform vorweggenommene Betonung des Versicherungsprinzips, aber, wie gesagt, nur für solche Rentner, die über 65 Jahre alt sind oder werden, bzw. für Witwen, die 60 Jahre alt sind.

Es ist schwer, in der Konzeption des Entwurfs die Konsequenz herauszufinden. Die Frage ist berechtigt, warum man das Glück oder die Gunst, alt geworden zu sein, gegenüber dem **Unglück der Frühinvalidität** höher bewertet. In aller Regel werden die jüngeren Frühinvaliden noch zusätzliche familiäre Verpflichtungen haben. Sie sind vermutlich deshalb nicht berücksichtigt, weil man bei ihnen noch sonstige Einkommen durch Erwerb vermutet. Aber wie steht es mit den Vollinvaliden? Indem man hier von fürsorglichen Erwägungen ausgeht, wird dem Bestreben, den Versicherungsgedanken stärker zu betonen, zuwidergehandelt. Dieses Vorgehen löst Bedenken aus. Neben diesen sozialen Erwägungen muß aber auch der **Gleichheitsgedanke** berücksichtigt werden.

(B) Die **Frage der Finanzierung** ist nach der Vorlage in der Weise gelöst worden, daß die durch das Gesetz erforderlichen Aufwendungen grundsätzlich von den Sozialversicherungsträgern zu übernehmen sind; nur in der knappschaftlichen Versicherung werden sie vom Bund getragen. Wegen der erheblichen Kosten, die sich aus dem Gesetz für die Rentenversicherungsträger ergeben, wird es für vertretbar gehalten, die Beitragssätze in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten um 1 vom Hundert der Entgelte bzw. um ein Zehntel der bisherigen Beiträge vom 1. April 1955 an zu erhöhen und vom gleichen Zeitpunkt an den Beitrag in der Arbeitslosenversicherung von 4 auf 3 vom Hundert des Entgelts zu senken.

Die **Gesamtbelastung** aus dem Gesetz wird auf ca. 680 Millionen DM geschätzt, von denen etwa 450 Millionen durch die Beitragsübertragungen aus der Arbeitslosenversicherung gedeckt sind und etwa 120 Millionen vom Bund getragen werden, sodaß sich die tatsächliche Belastung der Rentenversicherungsträger vom 1. April 1955 an dennoch auf ca. 110 bis 120 Millionen DM belaufen dürfte. Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Beitragsübertragung von der Arbeitslosenversicherung auf die Rentenversicherung nur für die Arbeitslosenversicherungspflichtigen keine erhöhte Beitragsleistung zur Folge hat; alle übrigen Versicherten der Rentenversicherung haben einen

höheren Beitrag zur Invaliden- oder Angestelltenversicherung zu zahlen. Diese ungleiche Behandlung der Versicherten erschien dem Ausschuß ebenfalls bedenklich, zumal ein großer Teil der Versicherten, die durch ihre jetzige Beitragsleistung die Durchführung des Renten-Mehrbetrags-Gesetzes sichern helfen, gar nicht in den Genuß der Mehrleistung kommen kann, weil ihre Sozialversicherung erst nach dem 31. Dezember begonnen hat.

Der Ausschuß konnte nicht ermessen, ob die **Verminderung der Beitragseinnahmen in der Arbeitslosenversicherung** um 1 vom Hundert des Entgelts für die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung überhaupt tragbar ist. Er mußte sich hierbei auf die Versicherungen des Regierungsvertreters verlassen, wonach bei einem geschätzten Beitragsaufkommen von 1 800 Millionen DM jährlich die Durchführung der durch die Beitragssenkung entstehenden Aufgaben bei üblichen Arbeitslosenzahlen kaum gefährdet sein dürfte. Der Ausschuß hätte gern die Stellungnahme des Verwaltungsrates der Bundesanstalt vorliegen gehabt. Er meint aber auch, daß die Nichtanhörung gerade keine Referenz gegenüber der Selbstverwaltung darstellt.

Den allgemeinen Erwägungen der Bundesregierung, die Gesamtaufwendungen aus dem Gesetz nicht vom Bund, sondern von den Versicherungsträgern tragen zu lassen, hat sich der Ausschuß nicht verschlossen; er bedauert aber, daß der Bundesregierung keine bessere Form der Finanzierung für den nach der Beitragsübertragung verbleibenden Aufwand für den Mehrbetrag eingefallen ist.

Als besonderes Problem mußten sowohl die **Vorschufzahlung** als auch die **Kostenübernahme für Mehraufwendungen in der Zeit vom 1. Dezember 1954 bis zum 31. März 1955** behandelt werden, da für diesen Zeitraum ein Ausgleich in Form von erhöhten Beitragseinnahmen nicht vorgesehen ist, so daß die gesamte Belastung in dieser Zeit von den Versicherungsträgern zu übernehmen ist. Zur Lösung dieses Problems schlägt der Ausschuß dem Bundesrat vor, zu beantragen, daß der Aufwand der Rentenversicherungsträger für die Zeit vom 1. Dezember 1954 bis 31. März 1955 durch Schuldverschreibungen des Bundes wie bei der Finanzierung des Rentenzulagengesetzes gedeckt wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die vorgeschlagene Lösung keineswegs die Wünsche des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik erfüllt. Dennoch wird er von grundsätzlichen Änderungsvorschlägen absehen, um das Gesetz nicht zu gefährden.

Bezüglich der einzelnen Änderungsvorschläge und Empfehlungen des Ausschusses darf ich auf die Ihnen vorliegende BR-Drucks. Nr. 298/1/54 verweisen. Der Ausschuß legt außerdem Wert auf die Feststellung, daß bei der Formulierung der §§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 2 die **Fremdrentner** weitgehend von der vorgesehenen Mehrleistung **ausgeschlossen** werden. Da dieser Ausschluß ungerechtfertigt erscheint, dürfte sich eine Prüfung im weiteren Verlauf der Beratung des Gesetzes empfehlen, auf welche Weise eine Einbeziehung dieses Personenkreises doch noch ermöglicht werden kann.

Zum Abschluß darf ich Sie bitten, den Ausschußvorschlägen in der BR-Drucks. Nr. 298/1/54

(A) zuzustimmen, im übrigen aber gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Darf ich zunächst die Aufmerksamkeit des Hauses auf die formale Einbringung dieses Gesetzes lenken, gerade nach der Rede, die der Herr Präsident des Bundesrates heute morgen hier gehalten hat. Wir erleben hier eine neue Modifikation der Einbringung; in diesem Falle wird ein Gesetz gleichzeitig im Bundesrat und im Bundestag eingebracht, nämlich mit dem gleichen Text als Regierungsvorlage und als Initiativgesetzentwurf der Regierungskoalition. In einem anderen wichtigen Falle auf dem Gebiet der Sozialpolitik war es so, daß ein Gesetz, das an dem starken Widerspruch des Bundesrates zu scheitern drohte, dann als Initiativgesetz mit dem gleichen Text im Bundestag erschien. Ich weise hier darauf hin, weil — über das Formelle hinaus — durch dieses Verfahren gerade das berührt wird, was heute morgen in den einführenden Worten des neuen Präsidenten angedeutet wurde, und ich hoffe — ich darf das jedenfalls für meine Landesregierung sagen, daß sich diese Beispiele nicht ins Unendliche vermehren, weder nach der Zahl noch nach der Spielart der Modifikationen.

Dann möchte ich eine Bemerkung zu dem machen, was in der vom Ausschuß vorgeschlagenen **Entscheidung** auf Seite 1 der Ausschußdrucksache ausgeführt wird. Ich weiß nicht, ob wir formal über diese Entscheidung abstimmen werden, möchte aber doch wenigstens betonen, daß auch der Bundesrat ein Interesse daran haben sollte, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Selbstverwaltung der großen Versicherungskörper geachtet werden und daß bei so einschneidenden Maßnahmen wie der Herabsetzung von Beitragsätzen in bestimmten Sparten der Sozialversicherung die Selbstverwaltung in die volle Verantwortung mit eingeschaltet wird. Das ist in diesem Falle nicht geschehen.

Zur Sache selber hat der Herr Berichterstatter schon namens des Ausschusses sehr eindrücklich auch für den mit der Sache nicht besonders Vertrauten deutlich gemacht, wie schwierig es ist, ein **Teilstück** dessen, was diese Sozialreform im ganzen von uns verlangt, vorwegzunehmen, und wie gerade in diesem Gesetz, weil es sich nur um ein Teilstück handelt, **ganze Gruppen** durch die Altersstichtage oder durch den Tatbestand, daß sie in die Kategorie des Fremdentengesetzes gehören, einfach **ausgeschaltet** werden. Das wird — darauf soll und muß, glaube ich, der Bundesrat schon heute im Anfang der Arbeit an diesem Gesetz hinweisen, — neue Schwierigkeiten schaffen, die nicht nur psychologischer oder politischer Natur sind, sondern auch im Menschlichen einen Rest zurücklassen, der zu tragen peinlich ist. Ich fürchte — und möchte das unterstreichen, was der Berichterstatter schon angedeutet hat —, daß viele sehr enttäuscht auf die endgültige Abrechnung jener Beträge sehen werden, die ihnen jetzt leider wieder in der Öffentlichkeit mit rohen Ziffern in so großen Zahlen angekündigt worden sind.

Ich habe schließlich einen Antrag des Landes Niedersachsen zu dem Ausschußvorschlag zu begründen. Er bezieht sich allerdings nur auf die **Auszahlung des Vorschusses**. Wir waren im Ausschuß der Meinung — diese Dinge sind ja auch

öffentlich bekannt geworden —, daß es das einfachste gewesen wäre, eine dreizehnte Rente oder einen Teil einer dreizehnten Rente auszuzahlen, um nicht — auch im Vorwege nicht — in umständliche Berechnungen hineinzugeraten. Andere Leute haben uns das mit vielem Erfolg vorgemacht. Wir möchten aber, daß auf keinen Fall etwa noch eine komplizierte Rückforderung eintritt. Wir möchten ferner, daß die Vorschüsse spätestens mit der Dezemberrente ausgezahlt werden, damit es erstens noch vor Weihnachten geschieht und damit zweitens nicht etwa durch ein zweimaliges Anstehen vor den Schaltern das Verhältnis zwischen denen, die hinter dem Schalter sitzen, und denen, die vor dem Schalter stehen, noch mehr belastet wird. Ich bitte deshalb, die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in Ziffer 12 Abs. 1 der BR-Drucks. Nr. 298/1/54, wie im Antrag des Landes Niedersachsen — BR-Drucks. Nr. 298/4/54 — vorgeschlagen, zu ergänzen.

STORCH, Bundesminister für Arbeit: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Ich möchte vor allen Dingen eine Sache hier klarstellen; das ist die Frage, ob wir bei der Erstellung dieses Gesetzes die **Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeitslosenversicherung übergangen** haben.

Wir hatten vor einiger Zeit der Bundesanstalt, vor allen Dingen den Selbstverwaltungsorganen, die Novelle zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zugestellt mit der Bitte, dazu Stellung zu nehmen. Man hat sie uns prompt zurückgeschickt mit der Erklärung, das seien ja Gesetzesaufgaben, mit denen habe sich die Selbstverwaltung gar nicht zu beschäftigen. — Das ist also die Meinung dieser Institution selbst, und man sollte nun mit diesen Bedenken meines Erachtens nicht kommen. Denn auch hier handelt es sich um eine gesetzliche Festlegung von Beiträgen, so wie sie damals im Wirtschaftsrat bei der Erstellung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes bereits vorgesehen war. Man hat die 4prozentige Erhöhung der Beiträge damals nur beibehalten, weil man nicht wußte, wie sich unser Arbeitsmarkt in der Übergangszeit entwickeln würde.

Ich glaube, unter den beteiligten Politikern besteht weitgehend Einigkeit darüber, daß auf die Dauer eine gerechtere Verteilung des Anteils an den Sozialversicherungsbeiträgen ohnehin vorgenommen werden muß.

Dann sind hier sehr starke Bedenken wegen der **Übergangsfinanzierung** für die Zeit vom 1. Dezember 1954 bis zum 1. April 1955 vorgetragen worden. Dazu möchte ich Ihnen folgendes sagen.

Wir werden, wenn keine weitere Belastung unserer Sozialversicherungsträger eintritt, im laufenden Geschäftsjahr mit einem **Kassenüberschuß von 1,6 Milliarden DM** rechnen können. Wenn nun für diese Übergangszeit eine Sonderausgabe von 150 Millionen DM vorgesehen ist, so bin ich der Meinung, daß man im Interesse der schnellen Verabschiedung des Gesetzes den Sozialversicherungsträgern diese Leistung zumuten kann. Denn, meine sehr verehrten Herren, es ist doch so, daß wir heute im Bundeshaushalt bereits den Betrag von 2,6 Milliarden DM zur Aufrechterhaltung der Verpflichtungen der Sozialversicherungsträger haben.

- (A) Ich bin also der Meinung, man sollte dieses Gesetz nicht so schlecht bewerten.

Es sind vom Herrn Berichterstatter auch **Bedenken wegen der Einschränkung des Personenkreises** vorgetragen worden. Sie müssen dabei folgendes bedenken. Als wir das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz im Wirtschaftsrat gemacht haben, haben wir den Prozentsatz, der für die Berechtigung zur Rentenzahlung festgelegt war und der früher $66\frac{2}{3}\%$ betrug, auf 50% herabgesetzt, und zwar mit dem klaren Ziel, diesen Leuten, die 50% ihrer Arbeitsfähigkeit verloren haben, durch die Rente die Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten. Es war nicht die Absicht — niemand hat damals daran gedacht —, daß diese Leute von ihrer Rente leben sollten, sondern sie sollten eine Erleichterung bekommen.

Und wenn wir von einem Altrentengesetz sprechen, dann ist es doch für jeden Kenner der Verhältnisse klar, daß die **größte Not** bei uns im deutschen Volke heute die **alten Leute** zu tragen haben, die eben, versicherungsmäßig gesehen, zwanzig Jahre zu früh geboren sind.

Ich bin also der Meinung, wir haben hier wirklich versucht, die Dinge in eine Ordnung zu bringen, indem wir diese Beträge, die wir dafür zur Verfügung stellen, nun einmal wirklich konzentriert denen zugute kommen lassen, die heute als die Ärmsten in unserem Volke angesprochen werden müssen.

Präsident **ALTMEIER**: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen, da der Antrag des Landes Baden-Württemberg — BR-Drucks. Nr. 298/2/54 — zurückgezogen und BR-Drucks. Nr. 298/3/54 durch die BR-Drucks. Nr. 298/4/54 ersetzt worden ist, die Drucksachen Nr. 298/1/54 — die Vorschläge der Ausschüsse — und Nr. 298/4/54 — der Antrag des Landes Niedersachsen — vor. Ich bitte, die beiden Drucksachen zur Hand nehmen zu wollen.

Die in BR-Drucks. Nr. 298/1/54 unter I vorgeschlagene EntschlieÙung kann entfallen; eine Behandlung dieser EntschlieÙung erfolgt im allseitigen Einverständnis nicht.

Wir kommen zu II. Ich rufe die einzelnen Ziffern auf und bitte um das Handzeichen.

- Ziff. 1! — Angenommen!
- Ziff. 2! — Angenommen!
- Ziff. 3! — Angenommen!
- Ziff. 4! — Angenommen!
- Ziff. 5! — Angenommen!
- Ziff. 6! — Angenommen!
- Ziff. 7! — Angenommen!
- Ziff. 8! — Angenommen!
- Ziff. 9! — Angenommen!
- Ziff. 10! — Angenommen!
- Ziff. 11! — Angenommen!
- Ziff. 12 Absatz 1!

(Zuruf: Satzweise, Herr Präsident!)

Wenn Abs. 1 abgelehnt werden sollte, würde der ergänzende Antrag des Landes Niedersachsen entfallen.

Ich lasse also zunächst über Ziffer 12 Abs. 1 Satz 1 abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Dann kommt die Abstimmung über den Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 298/4/54. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen. (C)

Nun haben wir abzustimmen über Satz 2 des Abs. 1 von Ziffer 12: „Dabei ist eine Vorschrift notwendig...“. Wer diesem Satz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Dann haben wir noch über Ziffer 12 Abs. 2 abzustimmen: „Es wird beantragt...“ usw. Wer diesem Absatz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abs. 2 ist ebenfalls angenommen.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung von Mehrbeträgen an alte Rentner in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Neufestsetzung des Beitrages in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeitslosenversicherung (Renten-Mehrbetrags-Gesetz — RMG —) die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen. Im übrigen werden gegen die Vorlage keine Einwendungen erhoben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe Punkt 26 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BR-Drucks. Nr. 273/54).

van **HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die kolorierte Überschrift des Gesetzes verewigt einen Begriff, der an die **Bewirtschaftungszeit unseligen Angedenkens** erinnert. Schwarzhandel, Schwarzschlachtereier, Schwarzbäckerei, Schwarzbrennerei usw. sind mit der Entbehrlichkeit der Rationierung des Mangels aus dem Sprachgebrauch verschwunden. Neuerstanden ist aber der Begriff der Schwarzarbeit. Er ist in die Terminologie des Entwurfes übernommen, ohne daß eine Deutung des Begriffes ernstlich versucht oder gar gelungen ist. Selbst der Schüler im „Faust“ sagt: „Doch ein Begriff muß bei dem Worte sein“. Einstmals ist das, was wir Arbeit nennen, am Ausgang des Paradieses mit einem Fluch bedacht worden. Es heißt: „Im Schweiß deines Angesichtes...“ usw. Seit Schiller ist Arbeit aber des Bürgers Zierde. Man sollte diese Bürgerzier, die Arbeit „als Quelle allen Reichtums“ auch dann nicht unter Gefängnisstrafe stellen und zu einem kriminellen Delikt stempeln, wenn sie farblich drapiert wird. Auch hier sollte das Kind beim richtigen Namen genannt werden. Was ist hier denn tatsächlich gemeint? Fast ausschließlich ist das, was getroffen werden soll, schon **unter Strafe gestellt**. (D)

An sich ist im Rahmen der Freizügigkeit und der Marktwirtschaft jedes Erwerbssstreben frei. Geht es hierbei um unselbständige Beschäftigung, ist der Unternehmer verpflichtet, die gesetzlich erforderlichen **Anmeldungen** zu den **Pflichtversicherungen** vorzunehmen, die Steuerabzüge zu tätigen usw. Es nicht zu tun, kann sich meistens nur derjenige erlauben, der z. B. als kleiner Gewerbetreibender ohne fremdes Personal arbeitet. Arbeitet aber ein Unterstützungsbezieher gegen Entgelt, ist er — ob er nun Arbeitslosenunterstützung

(A) oder Fürsorge bezieht — meldepflichtig. Erfolgen die Meldungen des Neben-Einkommens nicht, so handelt es sich, um es ungeschminkt zu charakterisieren: um **Versicherungsbetrug**.

Betreibt jemand ein Gewerbe, ohne es anzu-melden, ist er **Steuerbetrüger**. In allen solchen Fällen sind hierfür in den Gesetzen (AVAVG und Gewerbeordnung bzw. Steuergesetze) Strafen vorgesehen.

In der Begründung zu dem anstehenden Gesetz-entwurf wird von **Abschreckung durch Gefängnisstrafe** gesprochen. Wäre es nicht viel abschrecken-der, wenn solche Straffälligkeiten auch als solche richtig bezeichnet werden, als das sie, wenn auch schwarzverbrämt, mit dem Ehrennamen **Arbeit** etikettiert werden?

Ich will von der **Definition der Schwarzarbeit** im Gesetz als „Gewinnsucht“ in „erheblichem Um-fang“, die „bei Gefälligkeit oder Nachbarschafts-hilfe“ nicht gegeben ist, hier gar nicht sprechen. Es bleibt dann eben nur der Katalog des § 1 Ziff. 1 des Entwurfs übrig. Was hier erwähnt wird, ist aber — wie gesagt — schon einmal unter Strafe gestellt.

Um es vorweg zu sagen: Der Ausschuß für Ar-beit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat mit 8 von 10 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen, also eigentlich einstimmig, das Gesetz abzulehnen.

Für die Urheberschaft zeichnet die Bundesregie-rung auf Grund eines Beschlusses des Bundestages, der vor nunmehr 2 Jahren gefaßt ist. In der Begründung der Vorlage wird darauf hingewiesen, daß die „Schwarzarbeit“ in ihrem jetzigen Um-fange eine staats-, wirtschafts- und sozialpolitische Gefahr darstellt, der mit wirksamen Mitteln ent-gegengetreten werden muß. Wie staatsgefährdend, ja sogar wirtschaftsgefährdend Arbeit doch werden kann?!

Bei den Vorberatungen zu den Erlassen in der Zwischenzeit wurde aber auch — und das verdient an dieser Stelle besonders hervorgehoben zu werden — von allen beteiligten Bundesressorts die Auffassung vertreten, daß auf den einschlägigen Gebieten im wesentlichen ausreichende Rechtsvor-schriften bestehen, um bei intensiver Handhabung eine wirksame Bekämpfung der Übelstände in ihren verschiedenen Erscheinungsformen zu ge-währleisten. Wenn die Begründung ausführt, daß das zusätzliche Gesetz eine wirksamere Bekämp-fung sichern will, so kann hier nur an Tacitus erinnert werden, der meinte: „Der schlechteste Staat braucht die meisten Gesetze.“ Wenn es mit den vorhandenen Gesetzen nicht geht — d i e s e r **Gesetzesentwurf** wird **praktisch undurchführbar** sein. Der Versuch, in Anknüpfung an bekannte Tatbestände einen neuen **Sammeltatbestand „Schwarzarbeit“** zu schaffen, der keine klare Ab-grenzung gestattet, begegnet schon, wie gesagt, wegen der **kautschukartigen Auslegungsmöglich-keiten** schwersten Bedenken.

Hinzu kommt: Der Begriff „**Gewinnsucht**“ be-inhaltet nach der Rechtsprechung des Reichsge-richts und des Bundesgerichtshofs „eine Steige-rung des Erwerbssinns auf ein ungewöhnliches, ungesundes, sittlich anstößiges Maß“. In allen be-teiligten Ausschüssen bestand Klarheit darüber, daß diese sehr engen Voraussetzungen der Ge-winnsucht bei den Tatbeständen, gegen die sich

der Entwurf richtet, nur in den seltensten Fällen (C) festzustellen sein würden.

Im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik war man der Überzeugung, die erstrebte stärkere Be-kämpfung der Tatbestände würde besser durch eine **strengere Anwendung der bereits bestehen-den Strafbestimmungen** auf dem Gebiet der Ar-beitslosenversicherung, der Sozialversicherung, des Steuerrechts, der Gewerbeordnung usw. erreicht.

Der Ausschuß will dabei keinesfalls vorkom-mende Ordnungswidrigkeiten einschlägiger Art billigen. Im Gegenteil!

Der Wirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen trotz der auch bei ihren Beratungen aufgetretenen Bedenken, mit Ausnahme einiger Änderungsvorschläge, keine Einwendungen zu er-heben. Der Wirtschaftsausschuß schlägt vor, die angedrohte Freiheitsstrafe beim nicht gefärbten Auftraggeber zu streichen, beim angeschwärtzten Arbeiter aber auf drei Monate herabzusetzen. Nach Ansicht des federführenden Ausschusses er-scheint diese Schwarz-Weiß-Malerei mit der Kon-zeption des Gesetzes — sofern man diese über-haupt bejaht — nicht vereinbar. Eine strafmäßige Ethisierung der Handlungen des wirtschaftlich Stärkeren gegenüber denen des wirtschaftlich Schwächeren widerspricht doch wohl jedem gesun-den Sozial- und Rechtsempfinden.

Ich darf Sie abschließend im Namen des Aus-schusses für Arbeit und Sozialpolitik bitten, seiner Empfehlung zu folgen und den Gesetzesentwurf aus den in der BR-Drucks. Nr. 273/1/54 unter I im ein-zelnen angeführten Gründen abzulehnen.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Für die Hessische Landesregierung habe ich folgende **Erklärung** abzugeben. (D)

Die Hessische Landesregierung verkennt nicht, daß die **Schwarzarbeit** ein Ausmaß angenommen hat, das eine **ernste Gefährdung des Handwerks** darstellt. Sie ist deshalb durchaus bereit, Maßnah-men zu unterstützen, welche den in der Schwarz-arbeit zu Tage tretenden Mißständen den Boden entziehen. Sie ist jedoch der Auffassung, daß sich der vorgelegte Gesetzesentwurf als eine verfehlte Maßnahme erweisen wird. Aus diesem Grunde hat sie ernste Bedenken.

In der Öffentlichkeit wird die Erwartung ge-weckt, daß nunmehr etwas Durchgreifendes gegen die Schwarzarbeit geschehen würde. Diese Erwar-tung muß notwendigerweise enttäuscht werden, weil die Tatbestände des Gesetzes so normiert sind, daß es sich praktisch kaum anwenden läßt. Bestraft werden der **Schwarzarbeiter** und sein Auftraggeber nur dann, wenn sie **aus Gewinnsucht** handeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesge-richtshofes ist Gewinnsucht eine Steigerung des Erwerbssinnes auf ein ungewöhnliches, sittlich be-sonders anstößiges Maß. Solche Tatbestandsmerk-male werden nur in seltenen Ausnahmefällen er-füllt sein.

Die Hessische Landesregierung ist der Meinung, daß das Gesetz in seiner vorgelegten Fassung dem legitimen Anliegen des Handwerks auf Bekämp-fung der Schwarzarbeit nicht Rechnung trägt. An-dererseits ist zu bedenken, daß ein Gesetz, das nicht mit Erfolg angewandt werden kann, das Ver-trauen in den Gesetzgeber gefährdet.

(A) Wenn sich die Hessische Landesregierung trotz dieser grundsätzlichen Bedenken entschlossen hat, den Gesetzentwurf nicht schlechthin abzulehnen, so beruht dies auf der Erwägung, daß möglicherweise eine scharfe Strafandrohung vor der Schwarzarbeit abschrecken wird, aber auch auf der Hoffnung, daß im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens versucht wird, eine Lösung zu finden, die geeignet ist, die Bedenken auszuräumen und die Schwarzarbeit wirkungsvoller zu bekämpfen.

Präsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bitte, BR-Drucks. Nr. 273/1/54 zur Hand zu nehmen. Der Antrag des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf abzulehnen. Darf ich fragen, ob dieser Antrag von einem Land aufgenommen wird? — Ich nehme an, Herr van Heukelum, daß Sie es für Bremen tun. Darf ich fragen, ob sich jemand dem Antrag anschließt oder ihn unterstützt. — Niedersachsen! Ich glaube, daß sich dann eine Abstimmung erübrigt. Ich stelle fest, daß dieser Antrag gegen die Stimmen von Niedersachsen und Bremen abgelehnt wird.

Wir kommen dann zu den Vorschlägen des Wirtschafts- und des Rechtsausschusses unter II.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

(B)

Wir kommen zu Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen und Ersatzkassen (BR-Drucks. Nr. 295/54)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden, da keine widersprechenden Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse vorliegen. Ich verweise auf BR-Drucks. Nr. 295/1/54.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, können wir insgesamt abstimmen. — Wer den Vorschlägen auf BR-Drucks. Nr. 295/1/54 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; die Vorschläge auf BR-Drucks. 295/1/54 sind angenommen.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen, im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Es folgt Punkt 28:

Entwurf einer Verordnung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (BR-Drucks. Nr. 297/54)

— Auf Berichterstattung kann verzichtet werden. Die Anträge des Ausschusses finden Sie in der BR-Drucks. Nr. 297/1/54. Der federführende Aus-

schuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt vor, der Vorlage mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die im einzelnen angeführten Änderungen vorgenommen werden. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Vorlage zuzustimmen. (C)

Ich lasse zunächst abstimmen über die Vorschläge unter Ziff. 1 und Ziff. 2 auf BR-Drucks. Nr. 297/1/54 und bitte diejenigen, die zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen mit der Maßgabe, daß die soeben beschlossenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Wir kommen zu Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik vom 12. November 1953 über Patente für gewerbliche Erfindungen (BR-Drucks. Nr. 276/54)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. — Widerspruch erfolgt nicht. — Ich darf dementsprechend feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Auch bei Punkt 30 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien vom 21. Juli 1954 über gewisse Rechte auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts (BR-Drucks. Nr. 277/54) (D)

erübrigt sich eine Berichterstattung. Der federführende Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen auch hier, Einwendungen nicht zu erheben. Ich höre keinen Widerspruch und darf somit feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Ich rufe Punkt 31 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (BR-Drucks. Nr. 287/54)

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf eines Ersten Änderungsgesetzes zu dem Ratifikationsgesetz über das Londoner Schuldenabkommen bezweckt in der Hauptsache, in Fällen des sogenannten Treuhänderwechsels Rechtswirkungen nicht erst mit der Eintragung dieses Wechsels im Grundbuch, sondern bereits außerhalb des Grundbuchs eintreten zu lassen, so daß die nachzuholende Grundbucheintragung nur noch berichtigende Bedeutung hat.

Der federführende Rechtsausschuß hat ebenso wie der Wirtschaftsausschuß gegen die von der

(A) Bundesregierung vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, die den Vollzug der zwischen Gläubigern und Schuldern vereinbarten Neuregelung ihrer Rechtsbeziehungen erleichtern sollen, keine Einwendungen erhoben. Wenn auch im allgemeinen Bestrebungen, eine an sich erst durch Grundbucheintragung erfolgende Rechtsänderung bereits durch außerhalb des Grundbuchs sich vollziehende Ereignisse eintreten zu lassen, im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs keine Förderung verdienen, so ist doch die in diesem vorliegenden Falle des Treuhänderwechsels vorgesehene Regelung eine praktische Notwendigkeit, um wirtschaftlich untragbare Verzögerungen zu vermeiden. Eine Gefährdung der Interessen der Grundpfandgläubiger ist nicht zu besorgen.

Auch der Finanzausschuß ist mit den in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Londoner Abkommen einverstanden. Er hielt jedoch darüber hinaus noch einige weitere Ergänzungen des Ausführungsgesetzes im Interesse einer reibungslosen Durchführung des Entschädigungsverfahrens für erwünscht. Diese Ergänzungswünsche sind in den Ziffern 2 bis 4 der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 287/1/54 enthalten. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die Vermeidung der Entstehung unberechtigter Gewinne des Schuldners (Ziff. 2a), um die Festlegung des zuständigen Finanzamtes (Ziff. 2b), um die Einführung einer Ausschußfrist für Entschädigungsklagen (Ziff. 3) und um die Anpassung der Gesetzesänderungen an die für Berlin geltende Sonderregelung (Ziff. 4).

(B) Rechts- und Wirtschaftsausschuß haben gegen diese vom Finanzausschuß empfohlenen Ergänzungen der Regierungsvorlage keine Bedenken geäußert.

Was die Zustimmungsbefähigung des Gesetzentwurfes angeht, so ist sie nach Meinung aller beteiligten Ausschüsse, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben, zu bejahen, da der Entwurf das Ausführungsgesetz zum Londoner Abkommen, das seinerseits ein Zustimmungsgesetz war, förmlich abändern will.

Präsident **ALTMEIER**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Grundlage für unsere Abstimmung ist die BR-Drucks. Nr. 287/1/54. Ich glaube, ich kann hier gemeinsam abstimmen lassen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Wer den Anträgen auf BR-Drucks. Nr. 287/1/54 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat die sich aus dieser BR-Drucksache ergebenden Änderungen beschlossen. Im übrigen erhebt er gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen, stellt aber fest, daß das Gesetz nach seiner Auffassung der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Wir kommen zu Punkt 32 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks.—V— Nr. 9/54)

Ich glaube, daß von einer Berichterstattung abgesehen werden kann. — Ich stelle fest, daß der

Bundesrat beschlossen hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen. (C)

Ich rufe Punkt 33 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verordnung über die Saatgutenerkennung von Winterroggen und Winterweizen der Ernte 1954 (BR-Drucks. Nr. 286/54)

Eine Berichterstattung ist auch hier nicht notwendig. Der Bundesrat beschließt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 35 der Tagesordnung:

Abberufung und Neuwahl eines Vertreters der obersten Landesbehörden im Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (BR-Drucks. Nr. 293/54)

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung. Entsprechend dem Vorschlag des Landes Hamburg beschließt der Bundesrat — wenn kein Widerspruch erfolgt —, anstelle des Mitglieds des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel Regierungsdirektor Dr. Völz nunmehr als Mitglied **Senatssyndikus Dr. Glässing** zu bestimmen.

Zum Abschluß rufe ich Punkt 36 der Tagesordnung auf: (D)

Wahl eines neuen Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen.

Hier ist eine Berichterstattung ebenfalls nicht notwendig. In ihrer letzten Sitzung vom 28. September 1954 hat die Ständige Konferenz der Kultusminister der Bundesländer anstelle des ausgeschiedenen bisherigen Präsidenten, Frau Kultusminister Christine Teusch, Herrn Senator Dehnkamp (Bremen) zu ihrem neuen Präsidenten gewählt. Nach dem bisherigen Übereinkommen führt der Präsident der Kultusminister-Konferenz in Personalunion auch den Vorsitz im Ausschuß für Kulturfragen des Bundesrates. Dieser Ausschuß empfiehlt daher dem Bundesrat, den Präsidenten der Kultusminister-Konferenz auch zu seinem Vorsitzenden zu wählen. Ich glaube, ich darf feststellen, daß der Bundesrat gemäß § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung Herrn Senator Dehnkamp zum Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen gewählt hat.

Meine Herren! Wir sind damit am Schluß der Tagesordnung. Die nächste Sitzung des Bundesrates ist am Freitag, dem 15. Oktober 1954, 10,00 Uhr. Ich darf die heutige Sitzung des Bundesrates schließen.

(Ende der Sitzung 13,09 Uhr.)